

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

UNTERSUCHUNG DER TRAUUNGSVERBOTE IN C. 1071 CIC/1983 – IN AUSWAHL

von Joachim Kunz

1. EINFÜHRUNG

Im Zusammenhang mit der Ehevorbereitung werden beim Ausfüllen eines jeden Ehevorbereitungsprotokolls¹ unter Anwendung des sog. Eheschließungsrechts² auch die sog. Trauungsverbote abgefragt,³ die in der Anmerkungstafel weiter ausgeführt werden⁴. So enthält c. 1071 § 1 sieben Fallkonstellationen von Eheschließungen, für die die vorgängige Erlaubnis des Ortsordinarius notwendig ist, wobei der jeweilige Sachverhalt im Verbotsfall vom Ortsordinarius zu prüfen und die Erlaubnis ggf. zu gewähren ist⁵. Trotz dieser obligatorischen Präsenz der Trauungsverbote während jeder regulär verlaufenden Ehevorbereitung, an der mindestens ein Katholik beteiligt ist, ist der Begriff „Trauungsverbote“ von vielen, die damit auf verschiedenen Ebenen zu tun haben, nur schwerlich mit

-
- 1 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Ehevorbereitungsprotokoll 2021: ABl. Diözese Augsburg 132/3 (2022) 88-91.
 - 2 Der Begriff Eheschließungsrecht wird sowohl für einen Teilbereich des staatlichen (vgl. MÖRSDORF, K., Staatliche Ferntrauung in kirchenrechtlicher Beurteilung: MthZ 1 [1950] 91-97, 96; KOMMISSARIAT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE – KATHOLISCHES BÜRO IN BERLIN, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. Berlin 2017, 2), als auch des bisherigen und aktuellen kirchlichen (vgl. MÖRSDORF, Staatliche Ferntrauung in kirchenrechtlicher Beurteilung, 94, 96, 97; MIKAT, P., Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit. Wiesbaden 1978. [Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften. Vorträge G 227] 10) Ehrechts, auch über die lateinische Kirche hinaus, gebraucht und bezeichnet den Teil der Ehrechts, der sich die Zulassungsvoraussetzungen zur und mit der Form der Eheschließung regelt.
 - 3 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll (s. Anm. 1), 89, Abschnitt B.I.13.
 - 4 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Anmerkungstafel 2021: ABl. Diözese Augsburg 132/3 (2022) 92-95, 92 f., Ziffer 12.
 - 5 Vgl. FORNÉS, J., De cura pastoralis et de iis quae matrimonii celebrationi praemitti debent; de impedimentis dirimentibus in genere; de impedimentis dirimentibus in specie [cc.1063-1094] (2015): Arrieta, J. I. (Hrsg.), Codice di diritto canonico e leggi complementari commentato. (Testi legislativi. Pontificia Università della Santa Croce 5) Roma 2015, 700-724, 704.

Inhalt zu füllen. Ebenso sind Erlaubnisanfragen gem. c. 1071 § 1 selten. Begrifflich wird gelegentlich nicht ausreichend zwischen Eheverboten und Trauungsverboten getrennt⁶.

Auch wenn die Ehe von Gott gestiftet (Gen 1) und von Christus zur Würde eines Sakraments erhoben wurde (c. 1055),⁷ bergen manche Ehen und Ehekonstellationen über die Maßen hinaus Potenzial für Schwierigkeiten und ein mögliches Scheitern; auch wenn die Nupturienten⁸ durch ihr bevorstehendes „Eheversprechen [...] im Angesicht Gottes [...] bekunden, daß sie nicht nur auf ihre eigenen Kräfte hoffen“,⁹ „bedeutet [...] [dies] keine Garantie für das Gelingen der Ehe.“¹⁰ Das Vorliegen der Voraussetzung für die Eheschließung im Vorfeld zu ermitteln oder unangemessene Nachteile auch für Dritte oder Ärgernis durch die bevorstehende Eheschließung zu vermeiden, scheint Sinn und Zweck der Trauungsverbote des c. 1071 zu sein, die es in dieser Form, in einem Kanon zusammengeführt, im CIC/1917 nicht gab¹¹.

2. TRAUUNGSVERBOTE DES CIC/1983 IM ALLGEMEINEN

Das Recht auf Ehe und Familie ist ein allgemein anerkanntes und grundlegendes Menschenrecht, das jeder Person individuell zuerkannt werden muss¹². Dieses

6 Vgl. abgrenzend WIRTH, P., Trau- und Eheverbote: Isensee, J. (Hrsg.), Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. (FS Joseph LISTL). (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 33) Berlin 1999, 813-821.

7 Vgl. KAISER, M., Grundfragen des kirchlichen Eherechts: HdbKathKR¹, 730-746, 730 f.

8 Die Begriffe Nupturienten, Heirats- oder Ehemillige, Ehemerber, Brautleute, zukünftige Eheleute oder Partner und Eheschließende und ähnliche werden in Rechtstexten und auch der Literatur häufig synonym verwendet und bezeichnen die beiden Personen, die sich auf die Eheschließung vorbereiten und/oder diese in naher Zukunft beabsichtigen.

9 DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, Ehe und Familie – in guter Gesellschaft, 17. Januar 1999. (Die Deutschen Bischöfe. Hirtenschreiben, Erklärungen 61) Bonn 1999, 12.

10 Ebd., 13.

11 Vgl. NAVARRETE, U., De Matrimonio. Schema Codicis I.C. recognitum cum notis; ad usum privatum. Romae 1982, 5; AYMANS, W. / MÖRS DORF, K., KanR III. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Verkündigungsdienst. Heiligungsdienst. Paderborn 13²⁰⁰⁷, 419; ZAPP, H., Die Vorbereitung der Eheschließung (1983): Die Vorbereitung der Eheschließung: HdbKathKR¹, 746-754, 753. So auch AMEVOR, P. K., New Approaches to Marriage Preparation in the 1983 Code of Canon law. Challenges to the Particular Church of Ghana. Regensburg 2009, 140.

12 Vgl. NAVARRETE, U., Diritto fondamentale al matrimonio e al sacramento: QdE 1 (1988) 72-78, 72; DENNEMARCK, B., Eheschließung trotz Kirchenaustritt. Rechtliche Neuorientierung nach dem Motu Proprio Omnium in mentem: AfkKR 180 (2011) 92-117, 102 f; HUBER, C., Das Grundrecht auf Freiheit der Wahl des Lebensstandes. Eine

Recht kann allerdings nicht vollkommen individuell und exklusiv ausgeübt werden, da die Ehe und Familie die Keimzelle der Gesellschaften (FC 79)¹³ ist und daher in starken wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Individuum und Gesellschaft steht¹⁴.

Das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Lebensstandes¹⁵ nach c. 219 schließt mit ein, dass die Nupturienten das Recht haben, gültig und erlaubt zu heiraten¹⁶. Um dies gewährleisten zu können, muss eine Ehevorbereitung durchgeführt werden¹⁷. Die formale Ehevorbereitung behandelt im Kern das im deutschen Sprachraum „Brautexamen“ (c. 1067) genannte Ehevorbereitungsprotokoll, das sicherzustellen hilft, dass keine Ehehindernisse vorliegen, der Ehewille in seiner Gänze vorhanden ist und auch die Form beachtet oder von ihr dispensiert wird,¹⁸ ebenso wie auf die Erlaubtheitsvoraussetzungen eingegangen wird.

Systematisch einzuordnen bzw. zu finden sind die Trauungsverbote des CIC/1983 befindet sich c. 1071 in Liber IV *De Ecclesiae munere sanctificandi* Pars I *De Sacramentis Titulus VII De Matrimonio Caput I De cura pastorali et de iis quae matrimonii celebrandi praemitti debent*, also im Eherecht und in der Ehevorbereitung bzw. der Seelsorge in Vorbereitung einer potenziellen Eheschließung.

Im Zusammenhang mit den Trauungsverböten zu beachten sind, wie oben teilweise bereits erwöhnt, c. 219, d.h. das Recht aller Gläubigen auf freie Wahl ihres Lebensstandes im Verfassungsrecht (Liber II – *De populo Dei*), ebenso wie

Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches. (Dissertationen / Kanonistische Reihe 2) St. Ottilien 1988, 118; SMITH FOSTER, M., *The promotion of the canonical rights of children in situations of divorce and remarriage*. Washington DC 1994, 313.

- 13 Vgl. auch JOHANNES PAUL II., *Litterae Familiis datae ipso volvente sacro Familiae Gratissimam sane*, 02.02.1994: AAS 86 (1994) 868-925, 903, Nr.17.
- 14 Vgl. NAVARRETE, *Diritto fondamentale al matrimonio e al sacramento* (s. Anm. 12), 72; DENNEMARCK, *Eheschließung trotz Kirchenaustritt* (s. An. 12), 104.
- 15 Terminologisch und inhaltlich zu unterscheiden ist zwischen dem Lebensstand (*status vitae*) und dem Personenstand (*status personarum*) als zwei verschiedene Arten (vgl. HUBER, *Das Grundrecht auf Freiheit*, [s. Anm. 12], 12-17).
- 16 Vgl. POCALUJKO, T., *La preparazione alle nozze „matrimonio valido“*: PerCan 100 (2011) 503-511, 503.
- 17 Vgl. ebd., 504; ZAPP, *Die Vorbereitung der Eheschließung* (1983) (s. Anm. 11), 746. Auch wenn es vielen Brautleuten zunächst egal ist, ob sie gültig und erlaubt heiraten, weil sie vor allem „in der Kirche heiraten“ wollen und sie den kirchlichen Amtsinhabern vertrauen, ist es doch eine pastorale Pflicht, sicherzustellen, daß die Trauung gültig und erlaubt erfolgt (vgl. WOESTMAN, W. H., *The Ordinary and the Declaration of Freedom to Marry*: StudCan 31 [1997] 461-473, 462.)
- 18 Vgl. LIPPERT, S., *Untersuchung der Berufungspraxis in Eheverfahren*. Kirchliche Gerichte in Deutschland nach dem Inkrafttreten des Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“. 2020, 37; DORDETT, A., *Kirchliche Ehegerichte in der Krise*. Wien 1971, 77.

c. 213, das Recht auf geistliche Hilfen normiert, also auch auf die Spendung der Sakramente, da diese zu den Grundvollzügen des kirchlichen Lebens gehören¹⁹. Gem. c. 223 § 2 ist die Möglichkeit gegeben, die Rechtsausübung zugunsten des Gemeinwohls der Kirche einzuschränken²⁰. Diese allgemeinen Vorgaben konkretisieren sich in c. 1058 und werden dort insoweit weitergeführt, als dass alle, die rechtlich nicht daran gehindert sind, die Ehe schließen können. Mit diesem Recht aller Menschen im Allgemeinen – es handelt sich um ein Naturrecht²¹ – aber auch aller Gläubigen im Speziellen korrespondiert in Bezug auf die „Gläubigen“²² der Katholischen Kirche die Pflicht, die Sakramente zu spenden²³ oder ihnen zu assistieren,²⁴ wenn beim Bittsteller und Empfänger die rechte Disposition gegeben ist und dieser frei von sonstigen Hindernissen ist.

Die Ehevorbereitung, die die Kirche auch und gerade in einer immer säkulareren Gesellschaft zu leisten hat,²⁵ soll im pastoralen Teil der Vorbereitung (cc. 1063-1065), den man im weiteren Sinn auch als „Ehekatechumenat“ bezeichnen

-
- 19 Vgl. DENNEMARCK, Eheschließung trotz Kirchenaustritt (s. Anm. 12), 103; AHLERS, R., Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen: HdbKathKR³, 289-301, 296.
- 20 Vgl. AMBROS, M., Die gerichtliche Verhängung von Eheverboten nach dem MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Eigene materiell- und formalrechtliche Erwägungen: DPM 29 (2022) 9-35, 13.
- 21 Vgl. AHLERS, R., Verwaltungskanonistische Fragen im Zusammenhang mit einem Kirchenaustritt: DPM 3 (1996) 143-154, 147; SCOPONI, P., *I divieti matrimoniali in casi singol.* (Tesi Gregoriana Serie diritto canonico 87) Roma 2011, 38; KRÄMER, P., Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche. (Studienbücher Theologie 24,2) Stuttgart 1993, 28-31, HUBER, Das Grundrecht auf Freiheit (s. Anm. 12), 118; SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 313; AMBROS, Die Verhängung von Eheverboten (s. Anm. 20), 31.
- 22 Das Kirchenrecht kennt ein „Ehehindernis des Glaubensabfalls“ nicht (vgl. AHLERS, Verwaltungskanonistische Fragen [s. Anm. 21], 147).
- 23 Vgl. AHLERS, Rechtliche Grundstellung (s. Anm. 19), 296.
- 24 Definition von Eheassistenz vgl. VERNAY, J., *Le droit canonique du mariage*: Valdrini, P. u.a. (Hrsg.), *Droit canonique*. Paris ²1999, 307-362, 307, Rn. 474.
- 25 Vgl. ROBITAILLE, L., *Marriage Preparation from the Perspective of the Chancery and the Tribunal: Studies in Church Law*. *An Indian Canon Law Review* 5 (2009) 225-256, 225. Dies trifft auch auf Deutschland zu (vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, *Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe: Überlegungen zur Trauungspastoral*, 28.09.2000. [Die Deutschen Bischöfe. Hirtenschreiben, Erklärungen 67] Bonn 2000, 24). Während in den 1950er Jahren jährlich noch ca. 0,934% der Bevölkerung jährlich geheiratet hat, waren es in den 1960er Jahren 0,845%, in den 1970er Jahren 0,667%, in den 1980er Jahren 0,646%, in den 1990er Jahren 0,547%, in den 2000er Jahren 0,469% und in den 2010er Jahren 0,488%, wobei sich diese letzte Zahl einschließlich der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Ehen versteht (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT DEUTSCHLAND, *GENESIS-Online: Eheschließungen je 1000 Einwohner im Zeitverlauf 1950-2019*. Wiesbaden: <https://www-genesis.destatis.de> [zuletzt besucht am: 30.09.2022]).

könnte,²⁶ die kirchliche Ehelehre den Nupturienten plausibel und lebbar vorstellen,²⁷ sodass die Nupturienten das Sakrament der Ehe nicht nur gültig und erlaubt, sondern auch fruchtbar empfangen, wozu die Ehevorbereitung den Boden bereiten soll²⁸. Hinsichtlich der Frage nach der Zuständigkeit lässt sich festhalten, dass die Ehevorbereitung zunächst ein Dienst ist, den die jeweilige Pfarrei leistet (c. 1063)²⁹. Wie dies konkret abzulaufen hat, ist vorrangig von den Bischofskonferenzen für ihren Bereich einheitlich zu regeln (c. 1067).

Die persönliche Ehevorbereitung der Nupturienten findet sich in c. 1063 n. 2 normiert. Die Nupturienten haben die freie Wahl zwischen den gem. c. 1115 jeweils zuständigen Pfarreien³⁰ bzw. deren Pfarrer,³¹ die die kirchenrechtliche Ehevorbereitung z.B. laut deutschem Ehevorbereitungsprotokoll an einen anderen Geistlichen oder Laien delegieren können³². Der für die Ehevorbereitung Zuständige sollte in der Phase der Ehevorbereitung zunächst sicherstellen, dass der beabsichtigten Eheschließung keine Ehehindernisse im eigentlichen Sinne im Wege stehen, dass der Ledigenstand³³ beider Nupturienten nachgewiesen ist und daß kein Konsensmangel besteht oder andauert³⁴.

Je nachdem zu welchem Ergebnis der Zuständige für die Ehevorbereitung kommt, stehen drei Möglichkeiten für das weitere Prozedere offen: Zulassung der Nupturienten zur Feier der Eheschließung, Verweigerung der Zulassung zur

26 Vgl. ZAPP, H., Die Vorbereitung der Eheschließung: HdbKathKR², 904-914, 905. ZAPP vertritt die Meinung, dass die Teilnahme an der pastoralen Ehevorbereitung den Brautleuten freigestellt bleiben müsse. Vertiefend zum Ehecatechumenat bzw. zur pastoralen Ehevorbereitung: Vgl. LEGRAIN, M., *Attentes pastorales et canoniques des responsables de la préparation au mariage*: RDC 36/1 (1986) 91-103.

27 Vgl. ROBITAILLE, *Marriage Preparation* (s. Anm. 25), 225-229.

28 Vgl. ALTHAUS, R., Die Vorbereitung der Eheschließung: HdbKathKR³, 1268-1281, 1268; MECKEL, T., Familie, Ehevorbereitung und Ehebegleitung in verfassungsrechtlicher Perspektive: DPM 27/28 (2020/21) 191-214, 209.

29 Vgl. ROBITAILLE, *Marriage Preparation* (s. Anm. 25), 226; SMITH FOSTER, *The promotion of the canonical rights of children* (s. Anm. 12), 301.

30 Vgl. MÜLLER, L. / OHLY, C., *Katholisches Kirchenrecht. Ein Studienbuch.* (utb Band-Nr: 4307) Paderborn 2018, 192.

31 Vgl. RHODE, U., *Kirchenrecht.* (Kohlhammer-Studienbücher Theologie Band 24) Stuttgart 2015, 247.

32 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Ehevorbereitungsprotokoll (2021)* (s. Anm. 1), 88, 90; ALTHAUS, *Die Vorbereitung der Eheschließung* (s. Anm. 28), 1273.

33 Zutreffender: *status liber*, vgl. ZAPP, *Die Vorbereitung der Eheschließung* (1983) (s. Anm 11), 751.

34 Vgl. MONTINI, G. P., *La responsabilità del parroco nell'indagine prematrimoniale*: QdE I (1988) 110-117, 110 f; RHODE, *Kirchenrecht* (s. Anm. 31), 247.

Eheschließung, z.B. wenn ein Ehemängel oder das Vorliegen eines nicht zu beseitigenden Hindernisses festgestellt wurde, verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, oder Verweisung der Angelegenheit an die übergeordnete Behörde, normalerweise den Ortsordinarius, zur weiteren Klärung und Entscheidung³⁵.

2.1 Begriffe und Abgrenzungen

2.1.1 Trauungsverbot

Zunächst lässt sich definitorisch mit AYMANS/MÖRSDORF festhalten: „Das Trauungsverbot ist das gesetzlich festgelegte und an den traunungsbefugten Geistlichen gerichtete Verbot, außer im Notfall, einer bestimmten Eheschließung zu assistieren. Das Verbot richtet sich also nicht unmittelbar an die Brautleute, sondern an jeden, der zur Eheschließungsassistenz befugt ist. Aus diesem Grund kann man auch von ‚Assistenzverboten‘ sprechen. Aber es richtet sich an diesen nicht aus Gründen, die bei ihm selbst liegen könnten [...], sondern aus Gründen, die mit der rechtlichen Lage der Brautleute oder eines der Partner zusammenhängen.“³⁶

Die Trauungsverbote in c. 1071 verbieten – außer im Notfall – die Assistenz bei kirchlichen Trauungen von Personen, die sich mit Paolo BIANCHI zwar schwierig,³⁷ aber dennoch in zwei Gruppen einteilen lassen: Personen, die sich in besonderen Situationen befinden (Wohnsitzlose, mit Beugestrafen belegte, Minderjährige, die ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern oder Sorgeberechtigten heiraten wollen), sowie Eheschließungen, die unter besonderen Bedingungen gefeiert werden (kirchliche Ehen, die nicht staatlich anerkannt oder gefeiert werden können, Eheschließung mittels Stellvertreter)³⁸. Bei Vorliegen

35 Vgl. MONTINI, *La responsabilità del parroco* (s. Anm. 34), 111.

36 AYMANS/MÖRSDORF, *KanR III* (s. Anm. 11), 419 f.

37 Vgl. BIANCHI, P., *De matrimonio* [cc.1055-1165]: Conferenza Episcopale Italiana (Hrsg.), *Codice di diritto canonico commentato. Testo ufficiale latino, traduzione italiana, fonti, interpretazioni autentiche, legislazione complementare della Conferenza episcopale italiana, commento, testo originale dei canoni modificati, indice analitico*. Milano 42017, 878-955, 891.

38 Eine weitere Möglichkeit der Einteilung und Gruppierung wäre mit Jean-Pierre SCHOUPE die Gruppe zur Gewährleistung der Rechtssicherheit (nn. 1.7), eine Ziffer zur rechtlichen Koordination (n. 2), eine Ziffer zur Sicherung der Trauung vorausgehender Rechte (n. 3), eine Ziffer zum Schutz des Glaubens (n. 4 i.V.m. c. 1071 § 2), eine Ziffer zur Vorbeugung eines Ärgernisses unter den Gläubigen (n. 5, aber auch nochmals nn. 3.4) und eine Ziffer, um der *patria potestas* Gehör und Respekt entgegen zu bringen (n. 6) (vgl. SCHOUPE, J.-P., *L'admission à la célébration ecclésiale du mariage. Regards pastoraux et juridiques sur l'application du canon 1071: AnnéeC 44* [2002] 163-188, 167).

eines Trauungsverbotes wäre die Eheassistenz und somit die Eheschließung zunächst unerlaubt/verboten, aber dennoch gültig³⁹.

Mit Noach HECKEL kann man den Begriff des Trauungsverbotes i.S.d. c. 1071 folgendermaßen definieren: „Trauerverbote beruhen auf Gesetz oder Verwaltungsgebot. Sie richten sich an den trauungsberechtigten Geistlichen und verbieten diesem, ohne eine Erlaubnis des Ordinarius loci, einer Eheschließung zu assistieren. Mittelbar oder indirekt sind damit auch die Eherwerber Adressat eines Trauerverbotes, aufgrund dessen ihnen ein kirchlicher Eheschluss verwehrt ist“⁴⁰.

2.1.2 Abgrenzung zu Ehehindernissen

Ludger MÜLLER definiert den Begriff des Ehehindernisses folgendermaßen: „Ein Ehehindernis ist ein Umstand, der einer Person unabhängig von ihrem Eheschließungswillen anhaftet und einer Eheschließung entgegensteht.“⁴¹ Weiterführend stellt er fest: „Das Ehehindernis steht der Eheschließung mit der Wirkung entgegen, dass bei Vorliegen eines Ehehindernisses keine gültige Ehe geschlossen werden kann.“⁴² Ehehindernisse haben den Sinn und Zweck, bestimmte „Güter und Werte im Interesse des kirchlichen Gemeinwohls“⁴³ zu schützen. So richten sich Ehehindernisse „an den Ehemülligen, nur mittelbar ist

39 Vgl. CALLEJO DE PAZ, R., Una regulación confusa y sugerencias de iure condendo. Anotaciones sobre los cánones 1071, § 1.4; 1086; 1117 y 1224: EstE 83 (2008) 605-630, 609; ALONSO PÉREZ, J. I., La celebrazione del matrimonio canonico di coloro che hanno formalizzato una convivenza non matrimoniale civilmente riconosciuta: IusEcl 23 (2011) 703-722, 710; HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehe recht. Wien 1983, 195.

40 HECKEL, N., Das allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 15. März 2011. Der Kirchenaustritt in Deutschland aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts. (Münchener Theologische Studien 75) München u.a. 2017, 421; vgl. ALTHAUS, R. / PRADER, J. / REINHARDT, H. J. F., Das kirchliche Ehe recht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Ehe recht. Essen 2014, 92; HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 195.

41 MÜLLER/OHLY, Katholisches Kirchenrecht (s. Anm 30), 195; vgl. auch ZAPP, H., Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse: HdbKathKR 1983, 755-765, 757; LÜDECKE, N., Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse: HdbKathKR³, 1282-1314, 1291; KRÄMER, P., Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma. (Studienbücher Theologie 24,1) Stuttgart 1992, 115.

42 MÜLLER/OHLY, Katholisches Kirchenrecht (s. Anm. 30), 196; vgl. auch ZAPP, Die rechtliche Ehefähigkeit (1983) (s. Anm. 30), 757.

43 LÜDECKE, Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse (s. Anm. 41), 1291; vgl. auch HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 195.

der assistierende Amtsträger dessen Adressat.⁴⁴ Trennende Ehehindernisse (c. 1073) gelten als inhabilitierende Gesetze gem. c. 10 und machen die betreffende Person unfähig, den entsprechenden Rechtsakt zu setzen.⁴⁵ Die dennoch geschlossene Ehe wäre also ungültig. Ehehindernisse stehen der freien Wahl des Lebensstandes und der Eheschließungsfreiheit entgegen und müsse deswegen eng ausgelegt werden (c. 18)⁴⁶.

Die Befreiung von Ehehindernissen kann gegebenenfalls durch Dispens erfolgen,⁴⁷ für deren Erteilung ein vernünftiger und gerechter Grund vorliegen muß⁴⁸.

Gem. Christian HUBER unterscheiden sich Trauungsverbote und Ehehindernisse in formaljuristischer Hinsicht zwar, in der Wirkung aber haben sie gemeinsam, dass die Nupturienten nicht heiraten dürfen⁴⁹.

2.1.3 Abgrenzung zu Eheverboten

Eheverbote werden von der zuständigen kirchlichen Autorität in Form eines Verwaltungsaktes⁵⁰ für bestimmte Menschen oder Personengruppen erlassen (c. 1077) und betreffen in der Regel nicht die Gültigkeit, sondern lediglich die Erlaubtheit der potenziellen Eheschließung⁵¹. Das Eheverbot ist in aller Regel ein Verwaltungsakt für den Einzelfall,⁵² erlassen aufgrund *potestas exsecutiva* und keine generell-abstrakte Regelung, wie es bspw. ein Gesetz ist.

Auch kann ein Eheverbot in Zusammenhang mit einem Ehenichtigkeitsurteil oder -dekret (DC 251 §§ 1.2) oder eines Dispensreskriptes vom Heiligen Stuhl nach einem Nichtvollzugsverfahren⁵³ oder einem Verfahren *in favorem fidei*⁵⁴

44 HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm 40), 421; vgl. auch HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 198f.

45 Vgl. HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm 40), 421; AMBROS, Die Verhängung von Eheverboten (s. Anm. 20), 14.

46 Vgl. MÜLLER/OHLY, Katholisches Kirchenrecht (s. Anm. 30), 195.

47 Vgl. ZAPP, Die rechtliche Ehefähigkeit (1983) (s. Anm. 30), 759.

48 Vgl. ebd., 761; allgemein zur Gültigkeit von Reskripten vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 65 f.

49 Vgl. HUBER, Das Grundrecht auf Freiheit (s. Anm. 12), 121.

50 Vgl. WIRTH, Trau- und Eheverbote (s. Anm 6), 813.

51 Vgl. RHODE, Kirchenrecht (s. Anm. 31), 248. Allerdings sind auch Eheverbote denkbar, die eine unbestimmte Anzahl an Fällen betreffen (vgl. ZAPP, Die rechtliche Ehefähigkeit (1983) [s. Anm. 30], 758 f).

52 Vgl. MÜLLER/OHLY, Katholisches Kirchenrecht (s. Anm. 30), 196.

53 Vgl. RAMBACHER, S., Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe: HbdKathKR³, 1382-1403, 1396-1398. Bis zum M.P. *Quaerit Semper* PB 67; seit Wirksamkeit M.P. *Quaerit Semper* (01.10.2011) PB 126 § 2; seit Inkrafttreten der Apostolischen

erfolgen⁵⁵. Auch wenn gem. DC 251 §§ 1.2 von einem Richter oder einem Richterkollegium,⁵⁶ das über *postestas iudicativa* verfügt, bei Fällung eines Urteils diesem ein Eheverbot beigefügt (*apponere*), hat dieses Eheverbot eine andere Qualität als das Urteil und ist auch als Verwaltungsakt anzusehen, den der Gesetzgeber in die Hand des Richters gelegt hat⁵⁷.

Bei den Trauungsverboten des c. 1071 § 1 hingegen handelt es sich um eine generell-abstrakte Regelung für eine Vielzahl von Fällen und ohne zeitliche Begrenzung, also um ein Gesetz⁵⁸. Laut HEIMERL/PREE sollten bei der Verweigerung der *licentia* gem. c. 1071 § 1 die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Erlaß oder die Aufstellung bzw. Verhängung eines Eheverbots gem. c. 1077⁵⁹. So kann es vernünftig sein, ein vorliegendes Trauungsverbot für bestimmte Nupturienten auch als Eheverbot gem. c. 1077 § 1 zu konkretisieren, um es bewußt zu machen und gegenüber den Nupturienten zu begründen.

2.2 Weitere Verbote bzw. erlaubnisgebundene Tatbestände

Wie bisher deutlich geworden ist, handelt es sich bei den Trauungsverboten um Einschränkungen, die die Erlaubtheit, nicht aber die Gültigkeit einer Eheschließung tangieren können. Sie bedürfen der Erlaubnis durch den Ortsordinarius, um entfallen zu können. Allerdings gibt es im CIC/1983 auch weitere Tatbestände, ein Verbot einer Eheschließung oder Eheassistenz auslösen oder die erlaubnisgebunden sind. Konkret sei hier die konfessionsverschiedene Ehe benannt.

Konstitution *Praedicate Evangelium* zum 05.06.2022: PE 200 § 2 (vgl. BENEDICTUS PP XVI, Litterae Apostolicae Motu Proprio datae Quibus Constitutio apostolica Pastor bonus immutatur atque quaedam competentiae a Congregatione de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum ad novum Officium de processibus dispensationis super matrimonio rato et non consummato ac causis nullitatis sacrae Ordinationis, apud Tribunal Rotae Romanae constitutum, transferuntur „Quaerit semper“, 30.08.2011: AAS 103 [2011] 569-571).

- 54 Vgl. RAMBACHER, Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe (s. Anm. 53), 1401 f.
- 55 Vgl. WIRTH (s. Anm. 6), Trau- und Eheverbote, 813.
- 56 Vgl. LIPPERT, Untersuchung der Berufungspraxis in Eheverfahren (s. Anm. 18), 126.
- 57 Vgl. LÜDICKE, K., Dignitas connubii. Die Eheprozessordnung der Katholischen Kirche. Text und Kommentar. (Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici. Beihefte 42) Essen 2005, 317; AMBROS, Die Verhängung von Eheverböten (s. Anm. 20), 22.
- 58 Vgl. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 31 f.
- 59 Vgl. ebd., 195.

Bei Konfessionsverschiedenheit⁶⁰ benötigen die Nupturienten gem. c. 1124 eine vorhergehende, ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität, da die Eheschließung ansonsten verboten wäre⁶¹. Auch hier ist der Trauungsgeistliche, nicht die Nupturienten, der Adressat⁶².

Grund für das Verbot und die speziell geforderte Erlaubnis ist die Ansicht oder Erfahrung, dass konfessionsverschiedene Ehen den Glauben des katholischen Nupturienten gefährden und die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder aus dieser Ehe erschweren können⁶³. Laut einiger Autoren sollte bei konfessionsverschiedenen Paaren deswegen die pastorale Ehevorbereitung über das bloße Leisten der Kautelen gem. c. 1125 hinausgehen⁶⁴. Klar ist, dass bei Konfessionsverschiedenheit der Nupturienten eine Erlaubnis (*licentia*) gefordert wird und nicht eine Dispens, was deutlich macht, dass es sich nicht um ein Ehehindernis handelt⁶⁵. Diese Erlaubnis ist aber nicht der Regelfall, sondern bedarf eines gerechten und vernünftigen Grundes⁶⁶ (c. 1125) und der Ablegung der vorgeschriebenen Kautelen⁶⁷.

Sinn und Zweck des Verbotes ist es, den Glaubensabfall des katholischen Nupturienten in einer konfessionsverschiedenen Ehe möglichst zu verhindern⁶⁸.

-
- 60 Konfessionsverschiedenheit wird je nach Autor und Zusammenhang auch Bekenntnisverschiedenheit bzw. Mischehe genannt (vgl. HEINEMANN, H., Die konfessionsverschiedene Ehe: HdbKathKR (1983), 796-808, 796).
- 61 Vgl. AHLERS, Verwaltungskanonistische Fragen (s. Anm. 21), 147 f; HAHN, J., Die konfessionsverschiedene Ehe: HdbKathKR³, 1361-1377, 1368; andere Ansicht: KAISER, M., Ehe zwischen konfessionsverschiedenen Partnern: Gabriels, A. / Reinhardt, H. J. F. (Hrsg.), Ministerium iustitiae. (FS Heribert HEINEMANN). Essen 1985, 313-324, 218; ebd., 318: hier wird, wie oben erwähnt, auch von einer vorgängigen Aufsicht und nicht von einem Verbot ausgegangen.
- 62 Vgl. AHLERS, Verwaltungskanonistische Fragen (s. Anm. 21), 147 f.
- 63 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 324.
- 64 Vgl. ebd., 235, AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 196 f.
- 65 Vgl. KAISER, Ehe zwischen konfessionsverschiedenen Partnern (s. Anm. 61), 318 f; HEINEMANN, Die konfessionsverschiedene Ehe (s. Anm. 60), 799.
- 66 Dieser wird in Deutschland aufgrund der konfessionellen Situation generell als gegeben angenommen (vgl. PAULUS PP VI, Litterae Apostolice Motu Proprio Datae Normae de matrimoniis mixtis statuunt „Matrimonia Mixta“, 31.03.1970: AAS 62 [1970] 257-263; vgl. ALTHAUS, R. / REINHARDT, H. J. F., Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar. [Beihefte zum Münsterischen Kommentar 3] Essen 42020, Rdn.291).
- 67 Vgl. RHODE, Kirchenrecht (s. Anm. 31), 248 f.
- 68 Vgl. HUBER, Das Grundrecht auf Freiheit (s. Anm. 12), 124 f.

Aus Sicht der Eheschließungsfreiheit ist die Herunterstufung der konfessionsverschiedenen Ehe vom Ehehindernis (c. 1060 CIC/1917) zur erlaubnispflichtigen Handlung (cc. 1124-1125) nach Christian HUBER „zu begrüßen“,⁶⁹ allerdings sieht er in der Formulierung „*concedere potest*“ des c. 1125 die Möglichkeit, die Erlaubnis nicht unbedingt erteilen zu müssen, sie also verweigern zu können – naheliegender als in c. 1071 § 1. Vor dem Hintergrund der cc. 219.1058 sieht er eine Verweigerung allerdings nur dann als rechters an, wenn die tatsächliche Gefahr eines Glaubensabfalls des katholischen Nupturienten in einer konfessionsverschiedenen Ehe „mit Sicherheit gegeben ist“⁷⁰.

2.3 Bedeutung der Trauungsverbote

Der c. 1071 § 1 regelt sieben z.T. sensible Tatbestände – die Trauungsverbote –, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen und die zum Teil besonderer seelsorglicher, zum Teil administrativer Natur sind⁷¹. Der Verstoß gegen ein Trauungsverbot, d.h. die Vornahme einer kirchlichen Trauung, die unter einen oder mehrere Tatbestände des c. 1071 § 1 fällt, ohne die Erlaubnis des Ortsordinarius oder bei Nichtvorliegen eines *casus necessitatis*, bewirkt nicht die Ungültigkeit der Trauung, sondern deren Unerlaubtheit. Schon bei den Diskussionen im *coetus* war man sich nicht sicher, was genau der rechtliche Effekt oder Nutzen der Unerlaubtheit sei⁷²: Zunächst kam man zu dem Ergebnis, dass der Pfarrer zumindest rechtmäßig die Eheassistenz verweigern könne⁷³. Einige der Trauungsverbote müssen erfragt, andere können abgeleitet werden⁷⁴.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass in der Literatur auch die Meinung vertreten wird, die c. 1071 § 1 nn. 1-7 des c. 1071 hätten demonstrativen und nicht ab-

69 HUBER, Das Grundrecht auf Freiheit (s. Anm. 12), 124.

70 Ebd.

71 Vgl. ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1278; KAISER, Ehe zwischen konfessionsverschiedenen Partnern (s. Anm. 61), 318; SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 280; ROBITAILLE, L., Pastoral care and those things which must precede the celebration of marriage [cc. 1063-1072]: Beal, J. P. (Hrsg.), New commentary on the Code of Canon Law Canon Law Society of America. New York 2000, 1261-1271, 1268.

72 So auch CUNEO, J. J., Restriction on Marriage Following Prior Union with Continuing Obligations: The Jurist 45 (1985) 324-327, 326.

73 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Acta Commissionis (Comm 1977): Comm. 9 (1977) 117-146, 134.

74 Vgl. ALTHAUS/REINHARDT, Die kirchliche Trauung (s. Anm. 66), Rdn.150.

schließenden bzw. nicht taxativen Charakter,⁷⁵ was den Verantwortlichen und Durchführenden der rechtlichen Ehevorbereitung zu besonderer Sorgfalt anregen sollte⁷⁶. Dem kann allerdings nicht zugestimmt werden, da c. 1071 § 1 rechtseinschränkenden Charakter hat und somit eng auszulegen ist (c. 18), somit keine über den Wortlaut hinausgehenden ähnliche gelagerten Fälle umfassen kann und als taxativ angesehen werden muss.⁷⁷ Allerdings könnte Partikularrecht noch weitere, die nn. 1-7 ergänzende Sachverhalte zusätzlich normieren und konkretisieren⁷⁸. Entsprechendes Partikularrecht würde dann lediglich territorial oder personal gelten⁷⁹.

Mit AYMANS/MÖRSDORF kann man festhalten: „Das Trauungsverbot steht einer Eheschließung nicht absolut entgegen. Es ist dazu da, angesichts besonderer Voraussetzungen für bestimmte Ehen eine zusätzliche Instanz einzuschalten; für diese Eheschließungen wird nämlich die Einschaltung des zuständigen Ortsoberhirten vorgeschrieben. Der Eheschließung, der ein Trauungsverbot entgegensteht, darf nur assistiert werden, wenn der zuständige Ortsoberhirt hierzu seine Erlaubnis gegeben hat. Assistiert ein Trauungsbefugter ohne die entsprechende Erlaubnis, so ist die Eheschließung nicht aus diesem Grunde ungültig. Wenn ein Notfall besteht, bedarf es kraft Gesetzes nicht der sonst einzuholenden Erlaubnis [...]. – Mit der Erteilung der oberhirtlichen Erlaubnis ist das Trauungsverbot im konkreten Fall aufgehoben.“⁸⁰

3. TRAUUNGSVERBOTE DES CIC/1983 IM BESONDEREN – IN AUSWAHL

3.1 Natürliche Verpflichtungen (vgl. c. 1071 § 1 n. 3)

Die dritte Nummer des einschlägigen Kanons behandelt die natürlichen Verpflichtungen: „Abgesehen vom Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren bei der Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer

⁷⁵ Vgl. CHIAPPETTA, L., *Il matrimonio nella nuova legislazione canonica e concordataria: Manuale giuridico-pastorale*. Roma 1990, Rdn.207; SCHOUPPE, *L'admission à la célébration* (s. Anm. 38), 166.

⁷⁶ Vgl. CHIAPPETTA, *Il matrimonio nella nuova legislazione* (s. Anm. 75), Rdn.207.

⁷⁷ Vgl. DOYLE, T. P. M., *Marriage* [cc. 1055-1165]: Coriden, J. A. (Hrsg.), *The code of canon law: A text and commentary* Canon Law Society of America. New York 1985, 737-833, 753; AMEVOR, *New Approaches to Marriage Preparation* (s. Anm. 11), 144.

⁷⁸ Vgl. SCHOUPPE, *L'admission à la célébration* (s. Anm. 38), 166.

⁷⁹ Vgl. HEIMERL/PREE, *Kirchenrecht* (s. Anm. 39), 40-42.

⁸⁰ AYMANS/MÖRSDORF, *KanR III* (s. Anm. 11), 420.

früheren Verbindung hat“ (c. 1071 § 1 n. 3). Es existieren unterschiedliche Tatbestände, die es möglich machen, dass eine Person kirchlich heiraten kann, die bereits verheiratet war – zu denken ist insbesondere an affirmative Ehenichtigkeitsverfahren, eine Eheauflösung durch den Papst,⁸¹ rein zivil geschlossene Ehen oder zivil eingetragene Partnerschaften oder an den Fall, dass ein Ehepartner bereits verstorben ist. Auch wenn man die heutigen gesellschaftlichen Situationen und die Realität derer, die sich auf eine Ehe vorbereiten, betrachtet, stellt man fest, dass viele Nupturienten heutzutage staatlich und kirchlich zwar ledig bzw. unverheiratet sind, aber lange Zeit mit jemandem zusammengelebt haben, vielleicht sogar Kinder mit der Person oder den Personen, mit denen sie zusammengelebt haben, entstanden sind (FC 79-84), was auch Verpflichtungen nach sich zieht.

Diese Verpflichtungen können sozialer oder finanzieller Natur sein und haben Potenzial, die geplante Eheschließung bzw. den Verlauf der zukünftigen Ehe schwer zu belasten, weshalb sie dezidiert untersucht werden müssen (cc. 1136.1154)⁸². Auch könnte es zu öffentlichen Ärgernissen (*scandalum*) kommen, wenn von kirchlicher Seite eine Ehe geschlossen würde, wobei die vorherigen Partner oder Kinder nicht ausreichend versorgt würden oder durch die neuerliche, auch von der Kirche vorgenommene und erlaubte Eheschließung die Versorgung (noch mehr) gefährdet würde⁸³. Daher ist in solchen Fällen die Erlaubnis des Ortsordinarius notwendig, um das Trauungsverbot rechtlich gegenstandslos zu machen⁸⁴. Mit AYMANS/MÖRSDORF kann man weitergehend festhalten: „Hierbei ist sowohl der Begriff der ‚früheren Verbindung‘ (‚unio‘) wie der Begriff der ‚natürlichen Verpflichtung‘ weit gefaßt. Die frühere Verbindung kann jegliche ungültige Ehe sein oder auch in einem nur eheähnlichen Verhältnis bestanden haben.⁸⁵ Bei der natürlichen Verpflichtung geht es nicht nur um rechtlich Geschuldetes (z.B. Alimente), sondern auch um moralisch Geschuldetes. Hierbei muß sichergestellt werden, daß die beabsichtigte Eheschließung der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht im Wege steht.“⁸⁶

81 Vgl. ZAPP, Die Vorbereitung der Eheschließung (1983) (s. Anm. 11), 753.

82 Vgl. ROBITAILLE, Marriage Preparation (s. Anm. 25), 232; TERRANEO, G., C. 1071: La licenza dell'Ordinario del luogo per alcuni casi di matrimonio. Burocrazia o sollecitudine pastorale?: QdE 1 (1988) 95-109, 99.

83 Vgl. AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 153.

84 Vgl. ROBITAILLE, Pastoral care and those things which must precede the celebration of marriage [cc. 1063-1072] (s. Anm. 71), 1268 f.

85 Es kann sich aber auch um eine durch Tod des Partners aufgelöste gültige Ehe handeln, wobei sich die Verpflichtung auf Kinder aus dieser Ehe bezieht, die wegen der neuen Eheschließung nicht einfach abgeschoben werden dürfen.

86 AYMANS/MÖRSDORF, KanR III (s. Anm. 11), 421.

Man kann sogar ergänzen, dass es sich bei der *unio* eventuell sogar um eine offensichtliche Nichtehe handeln kann⁸⁷.

3.1.1 Historische Entwicklung

Zunächst gilt es festzuhalten, dass Fragen nach dem Kindesunterhalt und der Erziehung von Kindern nicht im CIC/1917 geregelt worden sind⁸⁸. Auch wenn vereinzelt Autoren in der vorliegenden Vorschrift eine Folge der Lehren des Vatikanums II sehen,⁸⁹ tauchen Kindesunterhalt und Kindererziehung in Vorbereitung des CIC/1983 erstmals im *Coetus studiorum de Processibus*⁹⁰ auf,⁹¹ wobei die diesbezügliche Diskussion schon im Zusammenhang mit Schema/1975⁹² begann. Dies führte im *Coetus studiorum de Iure Matrimoniali*⁹³ zu einer intensiveren Betrachtung von „irregulären Verbindungen“ in Bezug auf die Bitte um Eheassistenz bzw. Eheschließung⁹⁴.

87 Zum Begriff: KAISER, Grundfragen des kirchlichen Eherechts (s. Anm. 7), 743 f.

88 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 98; WIJLENS, M., Elternschaft und educatio: Althaus, R. / Lüdicke, K. / Pulte, M. (Hrsg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. (FS Heinrich J. F. REINHARDT). (Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici Beiheft 50) Essen 2007, 441-457, 448; NEUMANN, J., Grundriß des katholischen Kirchenrechts. Ergänzungsheft 1984 auf Grund des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983. (Grundrisse 1, Erg.-H) Darmstadt 1984, 18; NAVARRETE, De Matrimonio (s. Anm. 11), 5; WALF, K., Folgen einer beendeten Ehe – kirchenrechtlich gesehen.; Puza, R. / Kustermann, A. P. (Hrsg.), Beginn und Ende der Ehe. Aktuelle Tendenzen im Kirchen- und Zivilrecht. (Motive, Texte, Materialien 66) Heidelberg 1994, 111-120, 111.

89 Vgl. ARDITO, S., Natura del matrimonio canonico e sua preparazione: CAPPELLINI, E. (Hrsg.), Il matrimonio canonico in Italia. Brescia 1984, 43-89, 85. Ebenso im Tatbestand des c. 1071 § 1 n. 2.

90 Vgl. COETUS STUDIORUM DE PROCESSIBUS, Acta Commissionis (Comm 1979): Comm. 11/2 (1979) 243-295, 271f.

91 Vgl. WIJLENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 448.

92 Vgl. PONTIFICA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Schema documenti pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur. Rom 1975; PONTIFICA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Schema documenti pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur, 79 (can. 281). Vgl. auch TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 98 f; SCHOUPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 178

93 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Acta Commissionis (Comm 1977) (s. Anm. 73), 143-146 (can. 257).

94 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 99; ZAPP, Die Vorbereitung der Eheschließung (1983) (s. Anm. 11), 753.

Aber auch schon in der Instruktion *Ut notum est* der Congregatio pro doctrina fidei vom 06.12.1973,⁹⁵ in der die Auflösung von Ehe zugunsten des Glaubens geregelt wird, wird geregelt, dass der Partner, der die Auflösung der Ehe anstrebt, sich trotz und nach gewährter Eheauflösung weiterhin um die religiöse Erziehung der Nachkommen kümmern⁹⁶ und auch für den Unterhalt des bisherigen Ehepartners und der Nachkommen sorgen muß.⁹⁷

3.1.2 Darstellung und Analyse

Im lateinischen Wortlaut ist vom „matrimonio eius qui obligationibus teneatur naturalibus erga aliam partem filiosve ex praecedenti unione ortis“ die Rede. C. 1071 § 1 n. 3 löst das Trauungsverbot aus, wenn einer der Nupturienten durch natürliche Verpflichtungen aus einer früheren *unio* gebunden ist. Es sind also zwei Elemente, die zusammen das Verbot konstituieren: die Existenz einer vorherigen Verbindung und das Vorhandensein von daraus erwachsenden natürlichen Verpflichtungen⁹⁸.

So sehr die Kirche auf die Unauflöslichkeit der Ehe drängt, so sehr muss sie sich auch mit der sehr weiten Realität abfinden (FC 79-84) und einem Umgang mit ihnen finden⁹⁹. Auch deswegen ist der Anwendungsbereich von c. 1071 § 1 n. 3, wie der Wortlaut zeigt, weit zu fassen und der Begriff *unio praecedens* im Gegensatz zum nicht verwendeten Begriff *matrimonium* nicht zwangsläufig auf eine (frühere) Ehe zu beschränken¹⁰⁰.

So lässt sich zum verwendeten Begriff der *unio*¹⁰¹ festhalten: „Traditionell verwendete die kirchliche Lehre den Begriff ‚unio‘ für zivile Ehen, da die zivil geschlossene Ehe das einzige Modell des Zusammenlebens war, das ähnlich wie die kanonische Ehe rechtlich anerkannt wurde. Auf kanonischer Ebene wäre eine solche Auslegung jedoch sehr reduktiv, da es angesichts der Verbreitung

95 Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEL, Instructio pro solutione matrimonii in favorem fidei *Ut notum est*, 06.12.1973: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19731206_solutione-matrimonii_lt.html (zuletzt besucht am: 30.09.2022). Vgl. auch WILLENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 449.

96 Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEL, *Ut notum est*, § 5.

97 Vgl. ebd., § 6.

98 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebración del matrimonio (s. Anm. 39), 706.

99 Vgl. ROBITAILLE, Marriage Preparation (s. Anm. 25), 253 f.

100 Vgl. WILLENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 450.

101 Vorkommen im CIC/1983 und Verwendung: vgl. CALVO TOJO, M., Matrimonio de quien esté sujeto a obligaciones naturales nacidas de una unión precedente (Canon 1.071.1, 3.º): El matrimonio cuestiones de derecho administrativo-canonico: IX jornadas de la Asociación Española de Canonistas Madrid 29-31 marzo 1989 Asociación Española de Canonistas. (Estudios familiares 6) Salamanca 1990 133-151, 136 f.

des Zusammenlebens *more uxorio* keinen triftigen Grund gibt, andere, nicht formalisierte zivilrechtliche Beziehungen, wie das Konkubinats- oder das *de facto* Zusammenleben, die in der Vergangenheit nicht gleich weit verbreitet waren, aus dem Kanon auszuschließen.¹⁰² Und weiter: „Die Autoren scheinen sich zwar darin einig zu sein, daß der rechtliche Status der *unio* nicht in den Vordergrund gerückt werden sollte, aber sie sind sich nicht einig über das Erfordernis des ehelichen Erscheinungsbildes [...] einer solchen *unio*. Tatsächlich gibt es einige Autoren, die meinen, daß die Daseinsberechtigung der Norm der Schutz der Gerechtigkeit, der christlichen Nächstenliebe und der natürlichen Gleichheit ist, bis hin zu dem Glauben, daß jede fleischliche Begegnung zwischen Mann und Frau in den Kanon fallen würde. Diese Doktrin versteht den Begriff ‚*unio*‘ im Sinne einer fleischlichen Begegnung, auch sporadischer Natur, und schließt folglich einfachen, isolierten Geschlechtsverkehr, freiwillig oder mittels Gewalt, ein, sofern Nachkommen daraus hervorgegangen sind.“¹⁰³ Die Gegenmeinung sagt, dass der Anschein oder das äußere Erscheinungsbild einer Ehe gewahrt sein muss.¹⁰⁴

Der hauptsächliche Streitpunkt scheint zu sein, ob ein- oder mehrmalige Affären und sogar Vergewaltigungen unter den Terminus *unio* subsummiert werden können. Eine Lebensgemeinschaft oder Beziehung, die sich durch Einvernehmen und Dauerhaftigkeit auszeichnet, somit einen gewissen „ehelichen An-

102 „Tradizionalmente la dottrina ecclesiastica utilizzava il termine ‘unione’ per riferirsi ai matrimoni civili, in quanto il matrimonio celebrato in modo civile era l’unico modello di convivenza che, somigliante il matrimonio canonico, era riconosciuto legalmente. Tuttavia in sede canonica una tale interpretazione sarebbe assai riduttiva, in quanto, considerato il dilagare della convivenza *more uxorio*, non si trova una valida motivazione per escludere dall’ambito del canone altri rapporti non formalizzati civilmente, ad esempio il concubinato o convivenza di fatto, che in passato non erano ugualmente diffusi“ (ALONSO PÉREZ, *La celebrazione del matrimonio* [s. Anm. 39], 706).

103 „Se gli autori sembrano d’accordo nel non dare rilievo alla condizione legale dell’unione, non lo sono invece sul requisito dell’apparenza coniugale o meno di tale unione. Infatti vi sono alcuni autori che considerano che la ratio della norma è la tutela della giustizia, della carità cristiana e dell’equità naturale, fino a ritenere che nella fattispecie del canone rientrerebbe qualsiasi incontro carnale tra l’uomo e la donna. Tale dottrina intende il termine ‘unione’ nel senso di incontro carnale, anche di natura sporadica, includendo di conseguenza i semplici rapporti sessuali isolati, liberi o violentati, sempre che da essi sia scaturita la prole.“ (ALONSO PÉREZ, *La celebrazione del matrimonio* [s. Anm. 39], 706); vgl. auch RINCÓN-PÉREZ, T., *De la atención pastoral y de lo que debe preceder a la celebración del matrimonio* [cc. 1063-1072]; Marzoa, Á. / Miras, J. / Rodríguez-Ocaña, R. (Hrsg.), *Comentario exegético al Código de derecho canónico. Volumen III/2: Cánones 1055-1253*. Pamplona³2002, 1109-1144, 1134.

104 Vgl. ALONSO PÉREZ, *La celebrazione del matrimonio* (s. Anm. 39), 707.

schein“ zu erwecken,¹⁰⁵ scheint jedenfalls vom Begriff *unio* des c. 1071 § 1 n. 3 umfasst.¹⁰⁶

So umfasst der Anwendungsbereich mittels des Begriffs *unio* bezüglich der *aliae partis* nicht nur frühere Ehepartner oder Partner in einer Putativehe, sondern jegliche Mitglieder einer partnerschaftlichen Beziehung, aus der dem einen oder dem anderen Partner unverhältnismäßige Nachteile aus einem kirchlich *matrimonium* erwachsen könnten, das einer der Partner neu einzugehen beabsichtigt.

Was die *obligationes* angeht, kann man zunächst festzuhalten, dass es für die *obligationes naturales* keine Definition oder Legaldefinition im CIC/1983 gibt¹⁰⁷. Der Zusatz *naturales* lege nahe, dass sich diese Verpflichtungen aus dem Alltagsleben ableiten bzw. auf Naturrecht basieren¹⁰⁸.

Auch können wir festhalten, dass *obligationes naturales* nicht nur finanzielle Belange umfassen und über eventuell durch richterliches (Scheidungs-)Urteil zivilrechtlich geregelte Pflichten hinausgehen können,¹⁰⁹ denn die *obligationes naturales* leiten sich nicht ausschließlich aus zivilrechtlichen Pflichten und Verfügungen ab, sondern aus den grundlegenden und umfänglichen Verpflichtungen, die Partnerschaft oder Elternschaft mit sich bringen¹¹⁰. Diese umfassen eben nicht nur finanzielle Belange, sondern auch moralischen Verpflichtungen, physische und intellektuelle, emotionale und spirituelle Bedürfnisse, Unterstüt-

105 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 707 f.

106 Vgl. PRADER, J. / REINHARDT, H. J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung; Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht. Essen 42001, 103; ZAPP, H., Das kanonische Eherecht. Freiburg i.Br. 71988, 88.

107 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 285.

108 Vgl. ebd.

109 Michael SMITH FORSTER untersucht zu Beginn seiner Dissertation sehr eingehend die Folgen von Trennung und Scheidung auf Kinder und entdeckt Folgen nicht nur im finanziellen Bereich, sondern auch im Bereich der ausreichenden räumlichen Unterbringung (*sufficient housing*), der Tagespflege und Betreuung untertags, der unzureichenden Gesundheitsfürsorge, vermehrt auftretende Erziehungs- und Bildungsprobleme, vermehrte Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu psychologischen / psychischen Problemen und Auffälligkeiten (vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children [s. Anm. 12], 28-54). In bestimmten Bereichen kann man dies auch übertragen auf Kinder mit einem von Beginn an alleinerziehenden Elternteil oder auf Kinder, deren Eltern aus anderen Gründen nie zusammengelebt haben.

110 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 297.

zung bei der Persönlichkeitsbildung und der sozialen Entwicklung ebenso wie zwischenmenschliche Belange, die Präsenz und Zeit erfordern¹¹¹.

Was nun natürliche Verpflichtungen aus solch einer *unio* gegenüber einem früheren Partner angeht, empfiehlt der spanische Kanonist und Offizial Manuel CALVO TOJO empfiehlt bei Unklarheiten in c. 1071 § 1 n. 3 gem. c. 17 die Zuhilfenahme von c. 1148 § 3¹¹².

Um die Verpflichtungen gegenüber Kindern einordnen zu können, wäre zunächst einmal auf die Konnotation des verwendeten Begriffs einzugehen. Für das deutsche Wort „Kinder“ verwendet der Kodex verschiedene lateinische Termini: *Proles, infantes, filii, pueri, minores, iuvenes* und ein paar sehr selten vorkommende mehr¹¹³. In c. 1071 § 1 n. 3 wird das Wort *fili* verwendet, das die Konnotation von „Söhne bzw. Töchter“ beinhaltet, während z.B. *pueri* eher in die Richtung „Mädchen bzw. Jungen“ ginge¹¹⁴. Auch deutet die Verwendung des Begriffes *fili* auf die Betonung und Bezugnahme des Eltern-Kind-Verhältnisses hin.¹¹⁵

Neben dem finanziellen Lebensunterhalt ist eines der wichtigsten Dinge, die Kinder von ihren Eltern mitgegeben bekommen, die Erziehung und Bildung (*educatio*)¹¹⁶. Eltern sind auch die Erstverantwortlichen für Sorge (z.B. *prospicere oder cura*) und Erziehung (*educatio*) ihrer Kinder (*prolis*), wie es z.B. in den cc. 226 § 2, 793, 1136 genannt wird¹¹⁷. Erziehung ist sowohl ein Recht als auch eine Pflicht der Eltern (c. 793 § 1) und leitet sich aus der Elternschaft ab¹¹⁸. HEIMERL/PREE leiten aus c. 1136 die „Verpflichtungen des Unterhalts,

111 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 298; AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 153; ZAPP, Die Vorbereitung der Eheschließung (1999) (s. Anm. 301), 912; PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 106), 103; SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 286; ALTHAUS/REINHARDT, Die kirchliche Trauung (s. Anm. 66), Rdn.122.

112 Vgl. CALVO TOJO, Obligaciones naturales (s. Anm. 101), 135.

113 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 64.

114 Vgl. ebd.

115 Vgl. ebd., 65 f.

116 Vgl. VATICANUM II, Declaratio de Educatione Chistiana *Gravissimum Educationis*, 28.10.1965: AAS 58 (1966) 728–739; WILENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 441. Man könnte auch die Begriffe *formatio, instructio* oder *institutio* als ähnlich bedeutend ansehen.

117 Vgl. WILENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 442.

118 Vgl. ebd., 447; SCHÖCH, N., Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung: HdbKathKR³, 1243-1267, 1248. Ausführlicher zu Rechten und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern: SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 69-125. Zu den Rechten und Pflichten der Kinder: ebd., 125-179.

der Erziehung, der persönlichen Sorge¹¹⁹ ab, die sie als „natürliche Verpflichtungen“ nach c. 1071 § 1 n. 3 ansehen.

Die Pflicht zur Erziehung (*educatio*) und zur Leistung des geschuldeten Unterhalts (*sustentatio debita*) und zur persönlichen Sorge¹²⁰ der Kinder bleibt auch nach der Trennung der Ehepartner bestehen (c. 1154)¹²¹. Auch im Ehenichtigkeitsurteil sollen die Parteien auf ihre moralischen¹²² und zivilrechtlichen Pflichten bezüglich Unterhalt und Erziehung hingewiesen werden (c. 1691 § 1 i. V. m. DC 252), die offenbar eben nicht mit Feststellung der Nichtigkeit der Ehe enden, sondern fortauern, und auf die die Nichtigkeit der Ehe keinen Einfluss hat¹²³.

Aus dem Text des c. 1071 § 1 n.3 wird deutlich, dass der Gesetzgeber auch Kinder die aus einer *unio praeecedens* geschützt wissen möchte,¹²⁴ egal ob ehelich oder unehelich,¹²⁵ aus einer Putativehe oder ganz ohne eheliche oder eheähnliche Bindung ebenso wie Adoptivkinder (c. 110)¹²⁶. Auch wenn die Frage, inwiefern sich der Begriff *unio* eingrenzen lässt und ob auch einmaliger Geschlechtsverkehr umfasst ist, der zur Geburt eines Kindes führte, nicht mit allseitiger Zustimmung beantwortet werden kann, kann man doch grundsätzlich sagen, dass ein Kind seinen Eltern gegenüber ein Recht auf Unterhalt und Erziehung hat, weil dies eben aus der Elternschaft resultiert und nicht aus der Tatsache, in einer ehelichen oder eheähnlichen Verbindung gezeugt worden zu sein. Folglich ist jegliches gezeugte/empfangene/adoptierte Kind¹²⁷ umfasst, weswegen für jegliche Person mit wie auch immer gearteten elterlichen Pflichten die

119 HEIMERL PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 196.

120 Vgl. ebd.

121 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 295 f. Ausführlicher hierzu: ebd., 286-290.

122 Stefan RAMBACHER hält die ethischen Verpflichtungen aus nichtigen oder aufgelösten Ehen für unmittelbarer und drängender als die Einhaltung der rechtlichen Ordnung (vgl. RAMBACHER, Nichtigklärung, Auflösung und Trennung der Ehe [s. Anm. 53], 1385 f).

123 Ausführlicher zum aktuellen c. 1691 § 1: Siehe SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 295 f, 304-312.

124 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Acta Commissionis (Comm 1977) (s. Anm. 73), 144 f; WILENS, Elternschaft und *educatio* (s. Anm. 88), 449.

125 Vgl. MECKEL, Ehevorbereitung (s. Anm. 28), 206.

126 Vgl. PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 106), 104; ALTHAUS/REINHARDT, Die kirchliche Trauung (s. Anm. 66), Rdn. 120; CALVO TOJO, Obligaciones naturales (s. Anm. 101), 143 f.; AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 153.

127 Vgl. MECKEL, Ehevorbereitung (s. Anm. 28), 202.

licentia zu erbitten ist¹²⁸. Für die Ehevorbereitung werden von einigen Autoren auch detaillierte Fragenkataloge vorgeschlagen¹²⁹.

Neben den rechtlich/gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten kann es aber noch weitere geben, die aus besonderen Situationen herrühren, z.B. aus besonderen Versprechen, die z.B. in Zusammenhang mit einer konfessionsverschiedenen oder religionsverschiedenen Ehe eingegangen wurden.

Zusammenfassend ist folglich die *licentia* vom Ortsordinarius zu erbitten, wenn einer der Brautleute eheliche oder eheähnlich mit einer anderen Person zusammengelebt hat und er diesem gegenüber finanziell oder moralisch verpflichtet ist oder sein könnte, oder wenn einer der Brautleute durch Zeugung, Empfängnis oder Adoption Elternteil eines Kindes wurde und diesem in irgendeiner Weise verpflichtet ist. Hier ist also zunächst nur die Frage nach dem „ob“ von natürlichen Verpflichtungen. Sollte es allerdings keine natürlichen Verpflichtungen auf einer früheren Beziehung geben, ist die Bitte um *licentia* nicht nötig¹³⁰.

3.1.3 Bedeutung und Anwendung

Sinn und Zweck von c. 1071 § 1 n. 3 ist es, im Vorfeld einer Eheschließung zu prüfen, ob natürliche Verpflichtungen eines der Nupturienten bestehen und ob diese durch die neuerliche Eheschließung gefährdet sein könnten¹³¹.

Bei der Anwendung zu beachten ist aber, dass c. 1071 § 1 n. 3 dem Wortlaut nach nicht die Erfüllung der Verpflichtungen verlangt¹³². Manche Autoren meinen, die Erlaubnis des Ortsordinarius sei nur erforderlich, wenn abzusehen ist, dass die Verpflichtungen vernachlässigt werden, oder dies bereits der Fall ist¹³³.

128 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 284; CUNEO, Restriction on Marriage (s. Anm. 72), 326. Die Problematiken der Leihmutterchaft i.V.m. Eizellenspende und ähnliche Verfahren der modernen Reproduktionsmedizin seien hier einmal beiseite gelassen.

129 So z.B. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 719; ROBITAILLE, Marriage Preparation (s. Anm. 25), 253; ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 714 f; SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 373 f.

130 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 99.

131 Vgl. REINHARDT, H. J. F., Art.: Trauungsverbot: Campenhausen, A. Frh. von / Riedel-Spangenberg, I. / Seebott, R. (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Band 3. N-Z., Paderborn 2004, 702-703, 702.

132 Vgl. WIJLENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 450.

133 Vgl. DOYLE, Marriage [cc. 1055-1165] (s. Anm. 77), 754; WIJLENS, Elternschaft und educatio (s. Anm. 88), 450; BIANCHI, P., La preparazione al matrimonio, oggi in Italia: QdE 1 (1988) 79-94, 88.

Andere wiederum vertreten weitere Meinungen¹³⁴. Wieder andere fordern einen Nachweis für die Absicht, die Verpflichtungen zu erfüllen¹³⁵.

Michael SMITH FOSTER empfindet es nicht als sinnvoll, die Erlaubnis gem. c. 1071 § 1 n. 3 zu verweigern, denn dieser Kanon wolle nicht bestrafen, sondern die Sorge der Kirche um das Wohl der betroffenen Kinder und Partner zum Ausdruck bringen, wenn dies bei der Ehevorbereitung angesprochen wird¹³⁶. Nur in sehr schweren Fällen solle der Ortsordinarius ein Eheverbot gem. c. 1077 § 1 verhängen, solange die Verweigerungshaltung andauert¹³⁷.

Für Deutschland gilt laut Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll die gem. c. 1071 § 1 n. 3 benötigte Erlaubnis als erteilt, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird¹³⁸. Dabei ist aber nicht nur nach dem finanziellen Unterhalt, sondern auch nach der Beteiligung an der Erziehung zu fragen¹³⁹. Kritisch kann man mit ZAPP anmerken: „Vor allem unter Aspekten des Kindeswohls wird die Bestimmung als unzureichend zu bezeichnen sein, zumal die ‚Feststellung‘ in der Praxis nur im Protokollieren der Antwort auf die entsprechende Frage bestehen dürfte,“¹⁴⁰ also keine weiteren Dokumente der Brautleute oder Überprüfungen von Seiten des

134 Vgl. SMITH FOSTER, M., *Divorce and Remarriage. What about the children?* Canons 1071, 1077, 1684, 1685, 1689: *StudCan* 31 (1997) 147-191, 156; WILENS, *Elternschaft und educatio* (s. Anm. 88), 450.

135 Vgl. WILENS, *Elternschaft und educatio* (s. Anm. 88), 450.

136 Vgl. SMITH FOSTER, *Divorce and Remarriage* (s. Anm. 134), 160-162.

137 Vgl. ebd., 188-190; WILENS, *Elternschaft und educatio* (s. Anm. 88), 453.

138 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Anmerkungstafel [2021]* (s. Anm. 4), 93, Ziffer 9; dies geht auf die einheitlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1989 zurück: BISCHOF VON AUGSBURG – GLEICHLAUTEND ALLE ANDEREN BISCHÖFE DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ IN IHREN JEWEILIGEN AMTSBLÄTTERN, *Einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen: ABl. Diözese Augsburg* 99 (1989) 524-526, 524. Verschiedentlich haben auch Bischöfe schon zuvor Vollmachten bezüglich c. 1071 § 1 n. 3 erteilt: „Can. 1071 § 1 n. 3 enthält, abgesehen von Notfällen, ein Trauverbot ‚bei der Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat‘. Wenn beim Brautexamen festgestellt wird, daß die Erfüllung bestehender Verpflichtungen rechtlicher oder moralischer Art aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Eheschließung nicht gefährdet wird, gilt die erforderliche Trauerlaubnis des Ortsordinarius als erteilt“ (BISCHOF VON FULDA, *Trauerlaubnis gemäß can. 1071 § 1 n. 3 CIC: ABl. Diözese Fulda* 100 [1984] 1, 1).

139 Vgl. ALTHAUS/REINHARDT, *Die kirchliche Trauung* (s. Anm. 66), Rdn. 122; WILENS, *Elternschaft und educatio* (s. Anm. 88), 451.

140 ZAPP, *Die Vorbereitung der Eheschließung* (1999) (s. Anm. 301), 912.

Ausfüllenden erforderlich sind; nur die offensichtliche Unwahrheit des Protokollierten würde eventuell zu einer weiteren Prüfung führen können.

In Österreich geht die praktische Anwendung wie folgt vonstatten: „Dem Ansuchen an den Ortsordinarius um Erlaubnis zur Trauung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat, sind beizulegen: a) Scheidungsurteil oder schriftliche Erklärung des anderen Partners, daß vom Nupturienten diese allfälligen Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt werden; b) schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes, daß sich der Nupturient natürlichen Verpflichtungen (Unterhaltsverpflichtung) gegenüber solchen Kindern nicht entzieht.“¹⁴¹

Auch der Bischof von Dresden-Meißen hatte bereits im Jahre 1985 per Dekret festgelegt, dass alle Kleriker im Bereich seines Bistums die Trauerlaubnis gem. c 1071 § 1 n. 3 haben, wenn feststeht, dass die in c 1071 § 1 n. 3 erwähnten natürlichen Verpflichtungen erfüllt würden¹⁴².

So kann man im Umkehrschluss feststellen, dass oben aufgeführte deutsche Partikulargesetzgeber auch bei Erfüllung der Verpflichtungen von einem Erlaubnisvorbehalt ausgehen, da es sonst unnötig wäre, eine Erlaubnis gem. c. 1071 § 1 n. 3 pauschal zu erteilen, sollten die natürlichen Verpflichtungen festgestellt und erfüllt werden.

Wenn also während der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass natürliche Verpflichtungen bestehen und diese, soweit bisher ersichtlich, erfüllt werden können oder nicht, ist, als Entscheidungsgrundlage für den Ortsordinarius in Falle von *obligations erga aliam partem ex praecedenti unione ortis* zu prüfen, welches tatsächliche Ausmaß des Zusammenlebens hatte, da nicht allein die Beziehung bzw. Verbindung selbst das Verbot des c. 1071 § 1 n. 3 auslöst, sondern die Existenz natürlicher Verpflichtungen, die sich daraus ableiten und so nach Art und Umfang deutlicher erkennbar werden; in diesem Zusammenhang müsste man einen Katalog oder ein Verfahren entwickeln und erarbeiten, welche Sachverhalte erfragt und ermittelt werden müssten und wie die einzelnen Faktoren zu gewichten oder einzuordnen sind¹⁴³. Gleiches gilt für die zu erfolgenden Ermittlung der Art und des Umfangs der natürlichen Verpflichtungen gegenüber einem Kind.

141 ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSSKONFERENZ, Dekret zu den Trauungsverboten (can. 1071): ABL. Österreichische Bischofskonferenz/2 (1984) 18-19, 19; vgl. auch PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 106), 104; ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1279.

142 Vgl. BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN, Dekrete zu c. 1071 § 1 n. 2 CIC: ABL. der Ordinate und Bischöflichen Ämter in der DDR. Ausgabe des Bistums Dresden-Meißen 34 (1985) 48, 48.

143 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 709.

Auch wenn eine staatlich anerkannte *unio* hoheitlich gelöst wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit alle „natürlichen Verpflichtungen“ gegenüber Partnern und Kindern gem. c. 1071 § 1 n. 3 benannt sind und erfüllt werden. Auch die Italienische Bischofskonferenz hält z.B. die Regelungen des Scheidungsurteils offenbar nicht für ausreichend und hält für die rechtliche Ehevorbereitung von „lediglich zivil verheirateten und geschiedenen“¹⁴⁴ Nupturienten ein Formular¹⁴⁵ bereit, dem vorherstehend Erläuterungen zur Fallkonstellation, Anmerkungen für den Pfarrer und Anmerkungen für den Ortsordinarius beigefügt sind¹⁴⁶.

Laut Michael SMITH FOSTER ist das überragende Motiv für c. 1071, dem die Besorgnis der Mitglieder des das Eherecht beratenden *coetus* bezüglich der Heirat oder Wiederheirat von Eltern und dadurch Vernachlässigung ihrer elterlichen Pflichten zugrunde liegt, die pastorale (Für-)Sorge für eben solche Kinder zu zeigen,¹⁴⁷ zumal Kinder unter Trennung und Scheidung der Eltern besonders leiden, diesbezüglich als stille Opfer anzusehen sind¹⁴⁸. Diese pastorale Sorge zu zeigen, ist aber nicht allgemeiner Konsens. Frederico R. AZNAR GIL z.B. sieht den Sinn und Zweck von c. 1071 § 1 n. 3 in der Verhinderung eines Ärgernisses in der kirchlichen Gemeinschaft durch die kirchliche Trauung, die ein Band zwischen zwei Menschen knüpft, das die Erfüllung des einen Nupturienten gegenüber seinen Kindern behindert oder erschwert oder gänzlich entfallen lässt; dieses Ärgernis solle durch die Verweigerung der Erlaubnis verhindert werden, solange diese Situation andauert¹⁴⁹. SMITH FOSTER allerdings ist der Meinung, dass die *licentia* gem. c. 1071 § 1 n. 3 zu verweigern oder ein Eheverbot gem. c. 1077 zu verhängen keine reale Möglichkeit ist und – außer in extremen Härtefällen – nicht in Frage kommt¹⁵⁰. Der c. 1071 § 1 n. 3 solle nur das Vorhandensein von natürlichen Verpflichtungen bewusst machen und sollte keine Repressalien von Seiten kirchlicher Amtsträger nach sich ziehen, sondern

144 Persona „sposata solo civilmente e divorziata“ (CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, Formulario: Matrimonio di persona sposata solo civilmente e divorziata (can. 1071 § 1, 3°): https://www.quadernidirittoecclesiale.org/images/liturgico/matrimonio_2016_6.pdf (zuletzt besucht am: 30.09.2022), 1).

145 Vgl. ebd., 2.

146 Vgl. ebd., 1.

147 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 281; ebenso SCHOUPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 179.

148 Vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, Ehe und Familie – in guter Gesellschaft (s. Anm. 9), 3

149 Vgl. AZNAR GIL, F. R., El nuevo derecho matrimonial canónico. (Bibliotheca Salmanticensis Estudios 60) Salamanca 1983, 168; ebenso SCHOUPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 179.

150 „Option three should not be operative.“ (SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children [s. Anm. 12], 303).

eine Diskussion oder ein Gespräch über elterliche Pflichten ermöglichen¹⁵¹. So kann jedenfalls die Intervention des Ortsordinarius im Fall des c. 1071 § 1 n. 3 nicht nur zugunsten der Herstellung natürlicher Gerechtigkeit oder eines natürlichen Ausgleichs und der Verhinderung eines Ärgernisses unter den Gläubigen angesehen werden, sondern auch als Ausdruck der vorrangigen Option für die Armen¹⁵².

Rechtlich unverbindlich, aber moralisch geboten erscheint es, dem künftigen Ehepartner diese frühere Verbindung mitzuteilen und ihn auch über die wie auch immer gearteten „natürlichen Verpflichtungen“ zu informieren. Denn der zukünftige Ehepartner muss diese Verpflichtungen, ob sie finanzieller Art sind, oder auch das Einbringen von Zeit, mittragen und nicht nur tolerieren oder zu Kenntnis nehmen¹⁵³. Wenn derartige Dinge nicht vor der Ehe besprochen werden und folglich keine allseitige Kenntnis gegeben ist, könnte dies die Gemeinschaft des ehelichen Lebens ernsthaft und schwer stören. Deswegen auch die präventive Funktion des c. 1071 § 1 n. 3 der Aufsicht und mittels der Entscheidung des Ortsordinarius¹⁵⁴.

Ebenso notwendig wäre die Versicherung des Verpflichteten, die Verpflichtungen auch in Zukunft erfüllen zu wollen und dies auch leisten zu können.

Jean-Pierre SCHOUPPE hält auch für denjenigen, der seine natürlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, eine *monitio* (c. 1339 § 1) durch den Ortsordinarius für möglich und geboten,¹⁵⁵ wobei auch die *correptio* des c. 1339 § 2 dem Wortlaut nach in Frage käme und eventuell näher läge.

3.2 Glaubensabfall (vgl. c. 1071 § 1 n. 4)

Die vierte Nummer des einschlägigen Kanons behandelt den Glaubensabfall: „Abgesehen vom Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren bei der Eheschließung dessen, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist“ (c. 1071 § 1 n. 4). Die Schwierigkeit liegt in der Beurteilung, wann jemand vom katholischen Glauben offenkundig abgefallen ist.

Mit AYMANS/MÖRSDORF kann man zunächst festhalten: „Hierbei müssen klare äußere Zeichen für den Glaubensabfall vorliegen [...]. Wer öffentlich erklärt, daß ihm der Glaube der Kirche nichts mehr zu sagen habe, führt eine Situation

151 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 303.

152 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 179.

153 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 710.

154 Vgl. RINCÓN-PÉREZ, De la atención pastoral y de lo que debe preceder a la celebración del matrimonio [cc. 1063-1072] (s. Anm. 103), 1134.

155 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 180.

herauf, die für seine Ehe schwerwiegender sein kann, als wenn es sich um einen konfessionsverschiedenen Partner handeln würde. Aus diesem Grund bindet der Gesetzgeber für diesen Fall den Ortsoberhirten insofern, als dieser die Erlaubnis zur Eheschließung [...] nur dann geben darf, wenn die Vorschriften des c. 1125 (Kautelen) sinngemäß erfüllt sind.“¹⁵⁶

3.2.1 Historische Entwicklung

Im CIC/1917¹⁵⁷ finden wir c. 1065 CIC/1917, der dazu auffordert, Personen, die offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen sind und/oder einer von der Kirche verurteilten Gesellschaft angehören, von der Eheschließung abzuhalten. Die Vorschrift ist verortet im Sachenrecht des CIC/1917, dort im Sakramentenrecht, im Kapitel *De impedimentis impediētibus*.

Während der Vorbereitung des neuen, derzeit geltenden Kodex stellte ein Relator zunächst fest, dass bereits c. 1065 CIC/1917 kein Hindernis im eigentlichen Sinn sei¹⁵⁸. Doch wird in einer späteren Diskussion vorgeschlagen, dass dieser Sachverhalt ein trennendes Ehehindernis *ex defectu fidei* werden solle, woraufhin erwidert wurde, dass man durch einen Glaubensabfall nicht das Recht auf Ehe verliere und man auch die Untrennbarkeit von Vertrag und Sakrament bedenken müsse, sodass ein *impedimentum prohibens* ausreichend sei,¹⁵⁹ von dem allerdings zugunsten des c. 1071 § 1 n. 4 abgesehen wurde¹⁶⁰.

¹⁵⁶ AYMANS/MÖRSORF, KanR III (s. Anm. 11), 421.

¹⁵⁷ Die historische Entwicklung der Vorschrift von der apostolischen Zeit und den Kirchenvätern über das sog. Dekret GRATIANS und das Tridentinum bis zur Kodifikation des CIC/1917 wird ausführlich geschildert: FERNÁNDEZ SAN ROMÁN, J., *La relevancia del abandono de la fe y de la condición de censurado en la admisión al matrimonio: Estudio del iter redaccional de los cánones 1065 y 1066 en la Codificación de 1917 y de las demás fuentes hasta el Concilio Vaticano II.* (Essay research series 45) Roma 2018, 19-364.

¹⁵⁸ Vgl. PONTIFICA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Acta Commissionis. Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus. De matrimonio* (Comm 1973): Comm. 5 (1973) 70-93, 71; vgl. auch MOSTAZA RODRÍGUEZ, A., *Anotaciones en torno al significado de las locuciones „abandono notorio de la fe católica“ del canon 1.071,1,4.º y del „abandono ‚acto formalí‘ de la iglesia católica“ de los cánones 1.086,1, 1.117 y 1.124: López Alarcón, M.* (Hrsg.), *Dimensiones jurídicas del factor religioso: Estudios en homenaje a [Mariano] López Alarcón Mariano López Alarcón.* Murcia 1987, 369–382, 370.

¹⁵⁹ Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, *Acta Commissionis* (Comm 1977) (s. Anm 73), 144.

¹⁶⁰ Vgl. FAGIOLO, V., *De Matrimonio [cann. 1055-1072]: Pinto, P. V.* (Hrsg.), *Commento al Codice di diritto canonico.* (Corpus iuris canonici 1) Città del Vaticano 2001, 625-638, 637.

3.2.2 Darstellung und Analyse

Es geht in c. 1071 § 1 n. 4 um das *matrimonium* „eius qui notorie catholicam fidem abiecerit.“ Auch die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft spielt bei der Betrachtung von c. 1071 § 1 n. 4 eine Rolle. Jedoch reicht der Wille, eine Ehe einzugehen, aus, um eine sakramentale¹⁶¹ Ehe gültig zu schließen (FC 68),¹⁶² so Papst JOHANNES Paul II im Jahr 1981¹⁶³.

Für ein besseres Verständnis der Bedeutung und Anwendung von c. 1071 § 1 n. 4 bedarf es der Klärung der Begriffe oder Wendungen *des catholicam fidem abiecerit* und *des notorie*.

Zunächst gilt es, den Glaubensabfall i.S.d. c. 1071 § 1 n. 4 näher einzugrenzen. Teilweise wird die Meinung vertreten, man könne Glaubensabfall und Kirchenaustritt gleichsetzen¹⁶⁴. Diese Ansicht hätte den praktischen Nutzen, dass der innere bewußte oder schleichende Glaubensabfall sich in einem äußerlich wahrnehmbaren, im deutschen Sprachraum staatlich dokumentierten Akt des Kirchenaustritts niederschlägt. Dem entgegen steht die Beobachtung, dass „immer mehr Ausgetretene dennoch am kirchlichen Leben, auch am sakramentalen Leben teilnehmen wollen.“¹⁶⁵ Man wolle konsumieren, aber nicht investieren¹⁶⁶. Auch seien laut Klaus LÜDICKE aus dem Kirchenaustritt nicht die Motive des

161 Sofern beide Ehepartner getauft sind, unabhängig von der Mitgliedschaft in der katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft (vgl. SCHÖCH, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung [s. Anm. 118], 1257).

162 Vgl. SCHÖCH, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung (s. Anm. 118), 1256; FORNÉS, J., *De cura pastoralis et de iis quae matrimonii celebrationi praemitti debent; de impedimentis dirimentibus in genere; de impedimentis dirimentibus in specie* [cc.1063-1094] (2018): Caparros, E. u.a. (Hrsg.), *Code de droit canonique bilingue et annoté*. Montréal 2018, 935-968, 942.

163 Vgl. auch SCHÖCH, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung (s. Anm. 118), 1255 f.

164 Vgl. LISTL, J., Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung: Schulz, W. (Hrsg.), *Recht als Heilsdienst*. (FG Matthäus KAISER). Paderborn 1989, 160-186, 179-181; gleicher Ansicht VILLEGGIANTE, S., *Dispensabilità della forma di celebrazione del matrimonio e problematica inerente all'abbandono della fede con atto formale*: Funghini, R. (Hrsg.), *I matrimoni misti*. (Annali di dottrina e giurisprudenza canonica 23) Città del Vaticano 1998, 159-173, 160. Z.T. kann der Kirchenaustritt auch „die Manifestierung, der Ausdruck, die Umsetzung oder die Folge von Häresie, Apostasie oder Schisma“ (GÜTHOFF, E., *Kirchenstrafrechtliche Aspekte des vor dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts*: ders. / Pree, H. [Hrsg.], *Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht*. [Quaestiones disputatae 243] Freiburg i.Br. 2011, 124-144, 125) sein, die aber tatbestandlich so nicht grundsätzlich im Kirchenaustritt enthalten sind.

165 AHLERS, *Verwaltungs-kanonistische Fragen* (s. Anm. 21), 143.

166 Vgl. ebd., ähnlich VILLEGGIANTE, *Dispensabilità della forma* (s. Anm. 164), 162.

Ausgetretenen klar ableitbar, selbst wenn sie kirchlich strafbewehrt wären¹⁶⁷. Es sind nach AZNAR GIL neben dem schleichenden oder abrupten Glaubensabfall auch Motive vollkommen anderer Art denkbar. So z.B. stärker um sich greifender Laizismus, Rechts- oder Gesetzesänderungen, Unzufriedenheit und mangelnde Identifikation mit der Lehre der Kirche, Verärgerung oder Abscheu vor dem Missbrauch Minderjähriger durch kirchliches Personal, Kirchensteuer¹⁶⁸ und vieles andere mehr¹⁶⁹. Dabei kann man nicht pauschal von einem Glaubensabfall ausgehen oder diesen unterstellen, gerade und vor allem, wenn es um Länder mit Kirchensteuer geht¹⁷⁰. Auch die Deutsche Bischofskonferenz schreibt in I des Allgemeine Dekretes zum Kirchenaustritt vom 15.03.2011: „Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt

-
- 167 Vgl. LÜDICKE, K., Wirtschaftsrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt: Paarhammer, H. (Hrsg.), Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum – oeconomus tamquam paterfamilias. Thaur/Tirol 21988, 271-282, 278; AZNAR GIL, F. R., La salida de la Iglesia por motivos fiscales („Kirchenaustritt“) en la legislación canónica particulare de Alemania y Austria: Comentario: Revista Espanola de Derecho Canonico 71/177 (2014) 927-943, 928.
- 168 Rechtliches aus dem weltlichen Recht zur Kirchensteuer jeweils in Deutschland und der Schweiz und zum Kirchenbeitrag in Österreich: Siehe MÜCKEL, S., Kirchensteuer und Kirchenbeitrag: HdbKathKR³, 1532-1548, 1534-1546; historische Entwicklung und Einführung der Kirchensteuer in Deutschland: Siehe HAERING, S., Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung: Güthoff, E. / Pree, H. (Hrsg.), Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht. (Quaestiones disputatae 243) Freiburg i.Br. 2011 21-41, 32-38.
- 169 Vgl. AZNAR GIL, La salida de la Iglesia (s. Anm. 167), 928; ALTHAUS, R., Zur Bewertung der Erklärung des Kirchenaustritts aufgrund des neuen Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz: Theologie und Glaube 103 (2013) 390-409, 391; AFATCHAO, K. W., Die Mitverantwortung der afrikanischen Bischöfe in der Missionstätigkeit der Kirche (can. 782 § 2 CIC/1983) in Bezug auf den Priestermangel in Westeuropa. (Theologische Reihe Band 110) Sankt Ottilien 2019, 193 f; HAERING, Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer (s. Anm. 168), 21; GÜTHOFF, Kirchenstrafrechtliche Aspekte (s. Anm. 164), 126, 142 f; EICHMANN, E. / MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts. Auf Grund des Codex Iuris Canonici. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. (Wissenschaftliche Handbibliothek auf Grund des Codex Iuris Canonici Bd. 3) München 11979, 424; CALLEJO DE PAZ, Una regulación confusa (s. Anm. 39), 606.
- 170 Vgl. AZNAR GIL, La salida de la Iglesia (s. Anm. 167), 929; ARTNER, P., Disciplinary measures outside book VI of the 1983 CIC: StudCan 42 (2008) 473-502, 477; ALTHAUS, Bewertung der Erklärung des Kirchenaustritts (s. Anm. 169), 397 ff., 404. So kann man mit Fug und Recht sagen, dass Kirchensteuer und Kirchenaustritt seit anfangs miteinander verbunden sind bzw. zusammenhängen (vgl. HUBER, W., Die Kirchensteuer als „wirtschaftliches Grundrecht“. Zur Entwicklung des kirchlichen Finanzsystems in Deutschland zwischen 1803 und 1933: Lienemann, W. [Hrsg.], Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie. [Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft 43] München 1989, 130-154, 131; HAERING, Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer [s. Anm. 168], 38).

als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).¹⁷¹ Nicht die Rede ist von Glaubensabfall, Häresie oder Apostasie; auch nicht andeutungsweise. Ebenso konstatiert das Zirkularschreiben¹⁷² des Pontificium Consilium de Legum Textibus vom 13.03.2006, dass Kirchenaustritt und Glaubensabfall nicht gezwungenermaßen zusammenfallen¹⁷³.

Umstritten ist auch, ob die Erfüllung der Tatbestände des c. 1369 (öffentliche Gotteslästerung) oder des c. 1374 (Beitritt, Fördern oder Leiten einer Vereinigung, die Machenschaften gegen die Kirche betreibt) schon ausreicht,¹⁷⁴ dass man sagen könnte, der jeweilige Täter sei vom Glauben abgefallen¹⁷⁵.

Dennoch ist bei Mitgliedschaft in Vereinigungen, von denen die „Mafia“¹⁷⁶, die Freimaurer,¹⁷⁷ die Kommunisten¹⁷⁸ oder eine terroristische Vereinigung nur

171 DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt: Abl. Diözese Augsburg 122/13 (2012) 546-548, 546.

172 Vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, Litterae circulares missae omnibus Conferentiis episcopalibus (variis linguis exaratae), quoad verba „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ (can. 1086, § 1; 1117 e 1124 CIC) et quaedam epistulae respicientes ipsarum litterarum (Prot.N. 10279/2006), 13.03.2006: Comm. 38 (2006) 170-172.

173 Vgl. ebd.; vgl. auch HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 423.

174 Vgl. ARTNER, Disciplinary measures (s. Anm. 170), 477.

175 Solche Vereinigungen zu identifizieren, ist recht schwer. Das merkte auch Kardinal FELICE im *Coetus* zur Kodexreform an (vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Acta Commissionis [Comm 1977] [s. Anm. 73], 143-146). Deswegen wurde ein entsprechender Passus aus dem Entwurf gestrichen. Positiv zum Vorlegen des c. 1071 § 1 n. 3: Vgl. CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, Formulario: Matrimonio tra una persona cattolica e una persona che ha abbandonato notoriamente la fede cattolica (can. 1071 § 1, 4°): https://www.quadernidirittoecclesiale.org/images/liturgico/matrimonio2016_8.pdf (zuletzt besucht am: 30.09.2022), 1; BIANCHI, La preparazione (s. Anm. 133), 91.

176 Vgl. CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, Formulario: Matrimonio tra una persona cattolica e una persona che ha abbandonato notoriamente la fede cattolica (can. 1071 § 1, 4°), 1 (s. Anm. 175).

177 Vgl. PIUS IX., Littera Apostolica *Quanta cura*, 08.12.1864: AAS 3 (1867) 160-176; LEO XIII., Epistola Encyclica quoad sectam Massonum *Humanum genus*, 20.04.1884: AAS 16 (1883-1884) 417-433; SACRA CONGREGATIO PRO DICTRINA FIDEI, Declaratio de canonica disciplina quae sub poena excommunicationis vetat ne catholici nomen dent

beispielhaft benannt wurden, die Frage, inwiefern die Tatbestandsmerkmale und das notwendige Ausmaß an Vorsatz und Schuld¹⁷⁹ von Apostasie, Häresie oder einem Glaubensabfall erfüllt sind und ob die Mitgliedschaft allein bereits ausreichend ist, um den Glauben als Ganzes oder in Teilen abzulehnen, und somit vom Glauben abzufallen¹⁸⁰. Elmar GÜTHOFF folgend, können sich bezüglich antikirchlicher Vereinigungen „die Tatbestände von Häresie und Apostasie [...] im Einzelfall darin oder durch Aktivitäten im Sinne einer solchen Vereinigung manifestieren.“¹⁸¹ D.h. GÜTHOFF nimmt keinen Automatismus an, sondern hält eine Einzelfallbetrachtung für notwendig. So haben z.B. einige Schismatiker oder Apostaten nicht die Absicht, den Glauben oder die Kirche zu verlassen, sondern beteuern genau das Gegenteil¹⁸². Zu beachten ist deswegen auch die subjektive Seite (z.B. Vorsatz) des gesetzten Aktes und die Schuldhaftigkeit¹⁸³ des Tuns ist nachzuweisen. Aber man kann festhalten, dass die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes zwar nicht schon der Beweis für die Feststellung des Glaubensabfalls¹⁸⁴ ist, aber durchaus ein Indiz sein kann,¹⁸⁵ dem nachzugehen

-
- sectae Massonicae aliisque eiusdem generis associationibus, 17.02.1981: AAS 73 (1981) 240-241; SACRA CONGREGATIO PRO DICTRINA FIDEI, Declaratio de associationibus massonicis, 26.11.1983: AAS 76 (1984) 300, 300; SCHREFLER, H., Die katholische Kirche und die Freimaurerei. Ein dokumentarischer Rückblick und die Dialoge in Österreich im 20. und 21. Jahrhundert. Wien 2009, 61-75, 103-105; SCHEUERMANN, A., Kirche und Freimaurerei: Klerusblatt. Organ der Diözesan-Priestervereine Bayerns und des Bistums Speyer 64 (1984) 41, 41
- 178 Vgl. SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII, Decretum, 01.07.1949: AAS 41 (1949) 334, 334.
- 179 Abgesehen vom Vorliegen von Strafmilderungsgründen und Strafausschlussgründen (vgl. GÜTHOFF, Kirchenstrafrechtliche Aspekte [s. Anm. 164], 130, 132 f.).
- 180 Vgl. MORLOT, F., Abandon de l'église, rejet de la foi et mariage. Notes sur les canons 1117 et 1017, § 1-4^e: Revue de Droit Canonique 44/1 (1994) 57-92, 73.
- 181 GÜTHOFF, E., Kanonistische Erwägungen zur eigenständigen Bedeutung der Apostasie: Aymans, W. (Hrsg.), Iudicare inter fideles. (FS Karl-Theodor GERINGER). St. Ottilien 2002, 109-119, 110.
- 182 Vgl. MORLOT, Abandon de l'église (s. Anm. 180), 73.
- 183 Z.B. könnten Strafmilderungsgründe oder Strafausschlussgründe vorliegen (vgl. GÜTHOFF, Kirchenstrafrechtliche Aspekte [s. Anm. 164], 130, 132 f.). Vgl. auch KOTTMANN, K., Die Freimaurer und die katholische Kirche. Vom geschichtlichen Überblick zur geltenden Rechtslage. (AIC 45). Frankfurt a.M. 2009, 289.
- 184 Manche Autoren verwenden *apostasias* und Glaubensabfall zunächst synonym (vgl. SCHWENDENWEIN, H., Das MP „Ad tuendam fidem“ im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung. Die Bindung an das Gesamtkirchliche Lehramt nach der heutigen Rechtslage: Bulletin: Zeitschrift für Theologie in Europa 12 [2001] 276-287, 285). Etwas später erklärt Hugo SCHWENDENWEIN aber, er verstehe unter Apostasie „die Zurückweisung des christlichen Glaubens im Ganzen“ (SCHWENDENWEIN, Das MP Ad tu-

wäre. Umgekehrt erfüllt nicht jeder, der vom Glauben i.S.d. c. 1071 § 1 n. 4 abfällt auch die Tatbestände der cc. 1364, 751,¹⁸⁶ sonst wäre er gleichzeitig mit einer Beugestrafe (c. 1071 § 1 n. 5) belegt und der c. 1071 § 1 n. 4 wäre eine Doppelung und niemals allein relevant.

Im Fall von c. 316 § 1 nennt die *Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo* als Beispiele für Glaubensabfall und Verlassen der kirchlichen Gemeinschaft: Leben im Konkubinat, Wiederheirat nach Scheidung, lediglich zivile Heirat¹⁸⁷. Dies stellt in Bezug auf c. 205 ein nicht korrektes Verhalten in Glaubensdingen dar¹⁸⁸. Deutlich wird dies auch z.B. in c. 874 § 1 n. 3, wo es um die Übernahme des Patenamtes geht und wo vom zukünftigen Taufpaten gefordert wird, dass sein Leben dem Glauben und der Aufgabe des Paten entsprechen muss. Wäre die Wahrnehmung einer nachlassenden religiösen Praxis für die Vermutung eines Glaubensabfalls gem. c. 1071 § 1 n. 4 schon ausreichend? VILLEGGIANTE verneint dies,¹⁸⁹ wie noch zu sehen sein wird, zu Recht und mit breiter Unterstützung.

Auch wer den Glauben der Kirche offenkundig und notorisch ablehnt, ist an alle Vorschriften der Kirche gebunden, so auch an das kirchliche Eherecht¹⁹⁰ und braucht deswegen zur Erlaubtheit der kirchlichen Trauung die Erlaubnis des Ortsordinarius gem. c. 1071 § 1 n. 4 oder die Dispens von der kanonischen Form i.V.m. der Erlaubnis des Ortsordinarius gem. c. 1071 § 1 n. 4. In der Regel unterscheidet der Kodex nicht zwischen gläubigen oder ungläubigen, zwischen praktizierenden und nicht-praktizierenden¹⁹¹ Katholiken¹⁹². Dieser Tatbestand des Glaubensabfalls ist folglich noch nicht erfüllt, wenn jemand bloß abständig

endam fidem, 285), was deutlich über den Tatbestand des *notorie catholicam fidem abieccere* hinauszugehen scheint.

185 Vgl. ARTNER, *Disciplinary measures* (s. Anm. 170), 477.

186 Vgl. ebd., 476.

187 Vgl. COETUS STUDIORUM „DE POPULO DIE“, *Acta Commissionis. Opera Consultorum in recognoscendis schematibus canonum* (Comm 1980): Comm. 12 (1980) 48-129, 112 f.; MOSCONI, M., *L'abbandono pubblico o notorio della Chiesa cattolica e in particolare l'abbandono con atto formale*: QdE 20 (2007) 35-59, 40.

188 Vgl. MOSCONI, *L'abbandono pubblico o notorio* (s. Anm. 187), 40.

189 Vgl. VILLEGGIANTE, *Dispensabilità della forma* (s. Anm. 164), 171.

190 Vgl. NAVARRETE, *Diritto fondamentale al matrimonio e al sacramento* (s. Anm. 12), 77.

191 V.a. muss man zugestehen, dass die Beurteilung, wer praktizierend und wer nicht praktizierend ist und wo die Grenze zu ziehen wäre, eine delikate und schwierige wäre und man bei einer solche Beurteilung oder eher Verurteilung äußerste Vorsicht walten lassen müsste (vgl. AMEVOR, *New Approaches to Marriage Preparation* [s. Anm. 11], 153).

192 Vgl. NAVARRETE, *Diritto fondamentale al matrimonio e al sacramento* (s. Anm. 12), 78.

geworden ist¹⁹³. Dies lässt sich auch sprachlich/grammatikalisch aus dem Wortlaut des c. 1071 § 1 n. 4 herauslesen, wo es um ein „*catholicam fidem abiecere*“ geht, wobei *abiecere*, also „wegwerfen, [...] aufgeben, ablegen“¹⁹⁴ bzw. „ab-, weg- von sich werfen, verschleudern, aufgeben, auf etwas verzichten“¹⁹⁵ ein aktives Tun verlangt und nicht ein passives Verhalten wie es z.B. durch „verlieren“ oder „verschwinden“ hätte formuliert werden können.

Ausgangspunkt ist grundsätzlich und jedenfalls der tatsächliche innere Wille der Person, die sich auf eine bestimmte Weise verhält. Daher ist die Situation derjenigen, die zwar das christliche Leben nicht in vollem Umfang leben oder bestimmte Pflichten nicht erfüllen, aber nicht die Absicht haben, den Glauben abzulegen, nicht einschlägig. Die Nichterwähnung z.B. des schlichten Mangels an religiöser Praxis oder der Unterlassung christlicher Erziehung¹⁹⁶ deutet in die gleiche Richtung. Die Schwierigkeit der Beurteilung wird noch dadurch verschärft, dass der „Akt“ der Aufgabe des Glaubens oder der kirchlichen Gemeinschaft nicht mit irgendeiner Formalität oder mit gesetzlichen Anforderungen versehen wurde, die das Gesetz für seine Gültigkeit vorschreibt. In konkreten Fällen ist es Aufgabe der jeweils zuständigen kirchlichen Autorität, die Normen auf die konkrete Situation bzw. den jeweiligen Lebenssachverhalt anzuwenden:¹⁹⁷ z.B. festzustellen, wann die Ehe mit einem Katholiken die Anwendung der Formalitäten für gemischte Ehen erfordern kann (c. 1071 § 2).

Wer allerdings einer anderen Glaubensgemeinschaft, ob einer anderen Kirchlichen Gemeinschaft oder einer anderen Religion, beitrifft, erfüllt zunächst das *catholicam fidem abiecere*, wobei aber der Gegenbeweis zugelassen werden muss, dass dies eventuell nicht freiwillig geschah.

Zusammengefasst kann man also sagen, dass der Glaubensabfall des c. 1071 § 1 n. 4 inhaltlich und von den rechtlichen Folgen nicht gleichgesetzt werden darf mit dem staatlichen Kirchenaustritt bzw. dem Kirchenabfall durch Formalakt¹⁹⁸. Auch fehlende religiöse Praxis oder mangelnde katholische/christliche Erziehung sind für die Erfüllung des c. 1071 § 1 n. 4 nicht ausreichend¹⁹⁹. Es ist ein Willensakt erforderlich, durch den der Glaube im Ganzen oder in Teil-

193 ZAPP weist mit Recht darauf hin, dass der CIC vom Glaubens- bzw. Kirchenabfall (cc. 694 § 1 n. 1.1071 § 1 n. 4. § 2, bzw. cc. 171 § 1 n. 4.1086 § 1.1117.1124) den bloßen Abfall von der religiösen Praxis (c. 383 § 1) unterscheidet (vgl. ZAPP, Das kanonische Eherecht [s. Anm. 106], 88).

194 KÖSTLER, R., Wörterbuch zum Codex iuris canonici. München 1927, 16.

195 SLEUMER, A. / SCHMID, J., Kirchenlateinisches Wörterbuch. Hildesheim 62015, 66.

196 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 184.

197 Vgl. MOSCONI, L'abbandono pubblico o notorio (s. Anm. 187), 42.

198 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 180.

199 Vgl. BIANCHI, De matrimonio [cc.1055-1165] (s. Anm. 37), 892.

len unzweifelhaft abgelehnt wird²⁰⁰. Auch die subjektive Seite (z.B. Vorsatz) dieses Aktes ist notwendigerweise zu betrachten und erforderlich. Dieser Akt muss nicht zwingend die Tatbestände der Häresie oder der Apostasie (cc. 1364 § 1, 751) vollumfänglich erfüllen,²⁰¹ liegt aber bei deren Erfüllung klar auch in der Geltung des c. 1071 § 1 n. 4. Mit François MORLOT ist auch darauf hinzuweisen, dass c. 1071 § 1 n. 4 nicht auf den christlichen Glauben Bezug nimmt und ihn schützt, sondern explizit die *catholicam fidem* im Blick hat²⁰². Auch die Idee, dass der Pfarrer mit den Nupturienten ein Katechismusexamen durchführt,²⁰³ erscheint an dieser Stelle mehr als abwegig. Ob man, im Eventualfall, bei diesbezüglichen Antworten zur Haltung der Nupturienten zu Glauben und Kirche aber mehr Wahres erwarten kann als auf der zweiten Seite des Ehevorbereitungsprotokolls²⁰⁴ bezüglich ihrer Einstellung zum Wesen der Ehe, mag bezweifelt werden.

Die zweite begriffliche Klärung wäre die des *notorie*, der zumindest aus rechtlicher Sicht *a priori* als *clarissima* gelte.²⁰⁵ Ausgangspunkt für die Klärung kann zunächst das Wort *publice* sein. *Publice* wird rechtssprachlich verwendet i.S.v. öffentlich: „Was insbesondere die Bedeutung des Erfordernisses des öffentlichen Charakters einer Handlung anbelangt, so kann auf den strafrechtlichen Begriff der öffentlichen Handlung (can. 2197 n. 1 CIC/1917) Bezug genommen werden, d.h. auf eine Handlung, die der Allgemeinheit bekannt ist oder die unter Umständen erfolgt, die eine solche Kenntnis konkret möglich machen. Man kann konkret den Verzicht auf den Glauben [...] in Betracht ziehen, wenn die Handlung der Gläubigen, die sich auf solche Entscheidungen bezieht, nicht verborgen ist, d.h. es handelt sich um eine Handlung, die außerhalb der Person liegt und der Gemeinschaft konkret bekannt ist oder in Umstände versetzt wird, die ein solches Wissen ermöglichen: die Bewertung der Öffentlichkeit des Verhaltens ist daher moralisch und nicht nur numerisch [...]. Angesichts der strikten

200 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 184.

201 Vgl. DÍAZ MORENO, J. M., La vertiente pastoral del „abandono notorio de la fe“ (can. 1071, § 1, 4.º) y del „apartarse de la igaesia por un acto formal“ (can. 1117): Aznar Gil, F. R. (Hrsg.), Estudios de derecho matrimonial y procesal en homenaje al Prof. Dr. D. Juan L. Acebal Luján Juan Luis Acebal. (Bibliotheca Salmanticensis Estudios 208) Salamanca 1999, 39-52, 40.

202 Vgl. MORLOT, Abandon de l'église (s. Anm. 180), 88.

203 Laut der Deutschen Bischöfe solle die Ehevorbereitung im weiten Sinne auch keine Glaubensprüfung darstellen oder beinhalten, sondern zur Entdeckung und Stärkung des Glaubens beitragen und verhelfen (vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe [s. Anm. 25], 7).

204 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Ehevorbereitungsprotokoll (2021) (s. Anm. 1), 89, Abschnitt B.I-II.

205 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Acta Commissionis (Comm 1977) (s. Anm. 73), 144.

Auslegung, der die Angelegenheit unterliegt, muss es sich jedoch um eine Handlung handeln, die in ihrer Bedeutung klar erkennbar ist, und nicht einfach um ein zweideutiges Verhalten.“²⁰⁶

Notorie wird verwendet i.S.v. offenkundig, amtsbekannt²⁰⁷. Vittorio PERI definiert zunächst negativ als „non privato o interiore.“²⁰⁸ Nach Marino MOSCONI ist der Begriff *notorie* noch eine Steigerung von *publice*:²⁰⁹ „In den Fällen, in denen verlangt wird, daß die Tatsache nicht nur öffentlich, sondern auch offenkundig ist, soll ein zusätzlicher Umstand hinzugefügt werden (die offenkundige Tatsache läßt keine Unkenntnis und keinen Irrtum zu, so c. 15 § 2, und nach can. 1747 n. 1. CIC/1917 muss sie nicht bewiesen werden): eine offenkundige Tatsache ist nicht nur öffentlich, sondern ist so beschaffen, daß ihre Verbreitung oder die zu ihrer Umsetzung eingesetzten Mittel – zum Beispiel die sozialen Medien – einen gewissen Wirbel verursacht haben. Die strafrechtliche Definition (can. 2197 n. 3 CIC/1917) der offenkundigen Tat weist in diesem Zusammenhang auf eine unter solchen Umständen begangene Straftat hin, die weder durch eine Rechtfertigung/Entschuldigung verborgen noch durch irgendein Urteil entschuldigt werden kann. Die Offenkundigkeit kann in einer rechtlichen Offenkundigkeit infolge eines Rechtsakts [...] oder in einer tatsächlichen Offenkundigkeit, z.B. aufgrund einer breiten öffentlichen Kenntnis eines klaren Glaubensabbruchs [...], der objektiv nicht gelehnet oder verneint werden kann, be-

206 „Per quanto riguarda in particolare il senso del requisito del carattere pubblico di un atto si puo fare riferimento alla nozione penale di atto pubblico (can. 2197, 1° del CIC del 1917), ovverosia un atto conosciuto da parte della comunità o che e posto in circostanze tali da rendere concretamente possibile tale conoscenza. Si puo ritenere in concreto l'abbandono della fede o della comunione ecclesiale pubblico quando l'atto del fedele relativo a tali scelte non e occulto, ovverosia e esterno alla persona e conosciuto concretamente dalla comunità o comunque posto in circostanze tali da essere conoscibile: la valutazione della pubblicità del comportamento e quindi morale e non meramente numerica (la conoscenza di fatto da parte della maggioranza della comunità). Non e invece necessario per la pubblicità dell'atto che siano conosciute le sue conseguenze giuridiche (per esempio il fatto che quel determinato membro di un'associazione pubblica, abbandonando la fede cattolica, deve essere dimesso dall'associazione stessa). Attesa l'interpretazione stretta a cui soggiace la materia deve comunque trattarsi di un atto chiaramente identificabile nel suo significato e non di un comportamento semplicemente ambiguo“ (MOSCONI, L'abbandono pubblico o notorio [s. Anm. 187], 40 f.).

207 Vgl. MOSCONI, L'abbandono pubblico o notorio (s. Anm. 187), 38; SCHÜLLER, T. / ZUMBÜLT, M., Der Umgang mit kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren zwischen dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1983 und dem Motu Proprio Omnium in mentem: DPM 17/18 (2010/2011) 241-263, 246; REINHARDT, Art.: Trauungsverbot (s. Anm. 131), 702 f.

208 Vgl. PERI, V., Celebrare il matrimonio. Commento giuridico-pastorale al Decreto generale della CEI sul matrimonio canonico. (Cammini di chiesa 12) Bologna 1992, 78.

209 Ebenso DÍAZ MORENO, La vertiente pastoral (s. Anm. 201), 39; AZNAR GIL, F. R., Derecho matrimonial canónico. Vol. I: cánones 1055-1094. Salamanca 2001, 274.

stehen.²¹⁰ Paolo BIANCHI allerdings ergänzt, dass es sich im Fall des c. 1071 § 1 n. 4 wohl nicht um eine rechtliche Offenkundigkeit, sondern um eine faktische Offenkundigkeit handelt²¹¹.

Zusammenfassend handelt es sich bei *notorie* also um einen „im äußeren Rechtsbereich bekannten und nachweisbaren“²¹² Tatbestand. Dieses Erfordernis der Offenkundigkeit schränkt die durch c. 1071 § 1 n. 4 betroffene Personen-Gruppe bedeutend ein²¹³.

Nachdem die Begriffe oder Wendungen des *catholicam fidem abiecerit* und des *notorie* nun weitergehend bestimmt wurden, ist deren Zusammenwirken genauer zu betrachten, z.T. in Einzelfallkonstellationen. Nach Jean-Pierre SCHOUPPE betreffe c. 1071 § 1 n. 4 nicht diejenigen, die sich einfach von der religiösen Praxis distanzieren haben,²¹⁴ oder diejenigen, die zeigen, dass sie keinen Halt im Glauben oder diesen sogar verloren haben. Sogar diejenigen, die erklären – wie es manchmal während des Eheverfahrens geschieht –, dass sie keinen Glauben hätten, weil sie ihn nie gehabt oder verloren hätten, oder sich selbst als Atheist ansehen, ohne dies jedoch unmissverständlich und öffentlich bekannt zu haben, wären nicht als Menschen anzusehen, die den katholischen Glauben notorisch i.S.d. c. 1071 § 1 n. 4 aufgegeben haben²¹⁵. Es geht also um katholisch Getaufte oder in die Katholische Kirche Aufgenommene, die nicht nur eine laxe Glaubenspraxis an den Tag legen, sondern den Glauben derart aufgegeben haben, dass es

210 „Nei casi in cui non si chiede che l'atto non sia soltanto pubblico ma notorio s'intende aggiungere qualche circostanza ulteriore (il fatto notorio di altri non presume ignoranza ed errore, can. 15 e secondo il can. 1747, 1° del CIC del 1917 non esige di essere provato): un fatto notorio non è solo pubblico, ma è tale che la sua divulgazione o i mezzi che sono stati utilizzati per attuarla - per esempio, i mezzi di comunicazione sociale - hanno prodotto un certo rumore. La definizione penale (can. 2197, 3° del CIC del 1917) di fatto notorio indica a questo proposito un delitto commesso in tali circostanze che nessuna scusa possa celarlo né alcun giudizio possa scusarlo. La notorietà può essere tale di diritto, in seguito a un atto giuridico (per esempio una censura dichiarata su una fattispecie di cui al can. 1364), oppure di fatto, a motivo per esempio di una larga conoscenza pubblica di un chiaro abbandono della fede o della comunione ecclesiale, che non può essere oggettivamente smentita o negata“ (MOSCONI, L'abbandono pubblico o notorio, 41). Vgl. auch PERI, Celebrare il matrimonio (s. Anm. 208), 78.

211 Vgl. BIANCHI, La preparazione (s. Anm. 133), 90.

212 ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1279.

213 Vgl. SCHÖCH, N., Rezension zu: SAN ROMÁN, J. F., La relevancia del abandono de la fe y de la condición de censurado en la admisión al matrimonio. Estudio del iter redaccional de los cánones 1065 y 1066 en la Codificación de 1917 y de las demás fuentes hasta el Concilio Vaticano II: DPM 25/26 (2018/2019) 467-473, 467.

214 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 184.

215 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 100.

im äußeren Rechtsbereich deutlich wahrnehmbar – also offenkundig – ist²¹⁶. Ein Negativ- oder Neutralverhalten gegenüber der Kirche reicht nicht aus, einen Glaubensabfall anzunehmen; es bräuchte laut Hartmut ZAPP gewisse positive Gegenaktivitäten gegen Glaube und Kirche,²¹⁷ ein, so AMEVOR, als feindschaftlich anzusehendes Verhalten gegenüber Glauben und Kirche²¹⁸.

Zum Nachweis der Offenkundigkeit muss eine Person den katholischen Glauben bewusst ablehnen und diese Ablehnung gleichzeitig auch öffentlich bekannt sein. So könnte öffentliches Bekenntnis zum Atheismus als impliziter Abfall vom Glauben angesehen werden²¹⁹. Diese Situation ist für den Glauben der Person ebenso wie für den Glauben ihres zukünftigen Ehegatten und ihrer Kinder dermaßen schwerwiegend, dass die Entscheidung über die Zulassung zur Eheschließung durch das Trauungsverbot dem Ortsordinarius überlassen wird, dem eine bessere und objektivere Überprüfung zugestanden wird. Auch die in c. 1125 geforderten modifizierten Versprechen sollten abgelegt werden. Beide Nupturienten sollen die religiösen Verpflichtungen, die sie mit ihrer Eheschließung eingehen möchten, und deren Bedeutung kennen²²⁰.

3.2.3 Bedeutung und Anwendung

Bei aller Schwierigkeit der Begriffsklärung des Glaubensabfalls und der Feststellung der zwar rechtlich klaren, aber faktisch nicht immer so klar vorliegenden Offenkundigkeit, bleibt nun die Frage nach den Anwendungsregularien der Norm.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift wird aus dem Verweis des c. 1071 § 2 auf c. 1125 deutlich, da ein vom Glauben abgefallener Nupturient, v.a. wenn er sich bewusst gegen den Glauben entschieden hat und/oder ihm gar feindselig gegenübersteht, große Belastungen für das Ehe- und Familienleben mit sich bringen kann²²¹. Auch deswegen nennt Rufino CALLEJO DE PAZ das Trauungsverbot in c. 1071 § 1 n. 4 „eine neue Art Mischehe“²²². Wie bei Mischehen, d.h. konfes-

216 Vgl. ALTHAUS/ PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 106), 93.

217 Vgl. ZAPP, Das kanonische Eherecht (s. Anm. 106), 88. Vgl. auch MORLOT, Abandon de l'église (s. Anm. 180), 74 f.

218 Vgl. AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 153.

219 Vgl. CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, Formulario: Matrimonio tra una persona cattolica e una persona che ha abbandonato notoriamente la fede cattolica (can. 1071 § 1, 4°) (s. Anm. 175), 1.

220 Vgl. ROBITAILLE, Pastoral care and those things which must precede the celebration of marriage [cc. 1063-1072] (s. Anm. 71), 1269.

221 Vgl. AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 196; ALTHAUS/ PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 106), 93.

222 „Un nuevo género de matrimonio mixto “ (CALLEJO DE PAZ, Una regulación confusa, [s. Anm. 39], 609).

sionsverschiedenen Ehen (c. 1124), scheint es auch hier darum zu gehen, den Glauben des Partners zu bewahren, der am katholischen Glauben festhält²²³. Auch möglichst konfliktfreie Erziehung der Kinder, – soweit möglich – im katholischen Glauben ist ebenso durch c. 1071 § 1 n. 4 geschützt wie die Stabilität und Integrität der zukünftigen Ehe²²⁴. Je nach Art, Form und Nachhaltigkeit des Glaubensabfalls ist eine Ehe mit einem vom Glauben Abgefallenen deutlich schwieriger zu führen als eine konfessionsverschiedene Ehe;²²⁵ dennoch kann sie einem vom Glauben Abgefallenen nicht einfach verweigert werden²²⁶.

Wenn das hier behandelte Trauungsverbot den katholischen Teil ähnlich wie bei einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe schützen will, ist fraglich, ob das Verbot auch dann gegeben ist, wenn es den Anschein hat, dass beide Nupturienten glaubenslos sind und die kirchliche Eheschließung nur aus gesellschaftlichen oder Event-Gründen anstreben²²⁷. Jedenfalls würde dann zunächst einmal die Schutzbedürftigkeit eines der beiden Nupturienten entfallen. Diese Schwierigkeit, dass c. 1071 § 1 n. 4 nicht unterscheidet, ob einer oder beide Nupturienten vom Glauben abgefallen sind, greift auch Rufino CALLEJO DE PAZ auf²²⁸. Er ist der Ansicht, dass, wenn beide Nupturienten abgefallen seien, die Vorgaben nicht viel Sinn ergeben, denn einer der Nupturienten oder beide Nupturienten müssten wegen ihres Abfalls große Schwierigkeiten haben, die verlangten Kautelen zu leisten²²⁹. Für sie wäre kirchenrechtlich eine kanonische Eheschließung die einzige Form, in der sie eine vor der Kirche und für die Kirche gültige Ehe schließen könnten²³⁰. Da beide aber als Katholiken gelten und

223 Vgl. CALLEJO DE PAZ, *Una regulación confusa* (s. Anm. 39), 609.

224 Vgl. SCHOUPPE, *L'admission à la célébration* (s. Anm. 38), 184 f.

225 Vgl. MORLOT, *Abandon de l'église* (s. Anm. 180), 86.

226 Vgl. PONTIFICA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Acta Commissionis. Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus. De matrimonio* (Comm 1973) (s. Anm. 158), 71.

227 Vgl. HEIMERL/PREE, *Kirchenrecht* (s. Anm. 39), 197. Andere Ansicht: Vgl. AMEVOR, *New Approaches to Marriage Preparation* (s. Anm. 11), 153.

228 Vgl. CALLEJO DE PAZ, *Una regulación confusa* (s. Anm. 39), 610. Andere Ansicht: DÍAZ MORENO, *La vertiente pastoral* (s. Anm. 201), 41 f.

229 Vgl. CALLEJO DE PAZ, *Una regulación confusa* (s. Anm. 39), 610. Er nennt als Beispiel den Fall von zwei getauften Katholiken, die den Glauben aufgegeben haben, (auch ALTHAUS/REINHARDT nennen dies als Beispiel (vgl. ALTHAUS/REINHARDT, *Die kirchliche Trauung* [s. Anm. 66], Rdn. 156a) für die aber die Kirche in sozialer, familiärer oder traditioneller Hinsicht ein wichtiger Bezugspunkt bleibt (vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, *Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe* [s. Anm. 25], 47) und die noch nicht einmal die religiöse Praxis aufgegeben haben (vgl. CALLEJO DE PAZ, *Una regulación confusa* [s. Anm. 39], 610 f.).

230 Vgl. CALLEJO DE PAZ, *Una regulación confusa* (s. Anm. 39), 611.

behandelt werden, wäre c. 1127 § 2 nicht einschlägig, laut dem bei konfessionsverschiedenen und nicht-sakramentalen Ehen von der kanonischen Form dispensiert werden könnte,²³¹ weswegen eine Dispens von der Formpflicht in diesem Fall vom Apostolischen Stuhl zu erbitten wäre. Wenn allerdings beide den Glauben aufgegeben haben, ist auch keiner der Nupturienten oder dessen Glaube, den er ja bereits aufgegeben hat, schützenswert oder schutzbedürftig²³². Auch im Vergleich zu getauften Katholiken, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen sind und vor dem M.P. *Omnium in mentem*²³³ nicht mehr formpflichtig waren, wäre es wenig sinnhaft, cc. 1071 § 1 n. 4, 1071 § 2, 1125 auch auf Fälle anzuwenden, in denen beide Nupturienten vom Glauben abgefallen sind, aber dennoch Wert auf eine kirchlich gültige Ehe legen²³⁴. Nach derzeitiger Rechtslage aber scheint einer Ausserachtlassung nicht möglich, sodass solchen Nupturienten eine kirchlich gültige Ehe zunächst und regulär nicht möglich scheint.

Als weiteren Grund für eine solche Vorschrift, die viele Stoßrichtungen hat, könnte man als *ratio legis* z.B. den Schutz der Gemeinschaft der Kirche vor dem Skandal vermuten, der durch die zu niederschwellige Zulassung derjenigen, die offenkundig den Glauben ablehnen, zur kanonischen Eheschließung verursacht wird. Denn anders als beim Grund der Verteidigung und des Schutzes des Glaubens des gläubigen und praktizierenden Ehegatten und der Kinder, kann bei dieser Betrachtungsweise mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass diejenigen, die den Glauben aktiv ablehnen, ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, weswegen es einer genaueren Prüfung des intakten Ehwillens oder eines intensiveren Gesprächs mit den Nupturienten bedarf²³⁵.

Klar scheint, dass nur unter den Voraussetzungen der Kautelenleistung der Ortsordinarius die *licentia* erteilen darf²³⁶. Von wem aber sind die Kautelen zu leisten? Seit dem M.P. *Omnium in mentem* unterliegen auch durch formalen Akt von der Kirche Abgefallene der Formpflicht, die ja auch eventuell offenkundig vom Glauben abgefallen sein können. Wenn nun ein solcher offenkundig vom Glauben Abgefallener und durch formalen Akt aus der Kirche Ausgetretener einen nichtkatholischen Christen heiraten möchte, was durchaus vorkommen

231 Vgl. CALLEJO DE PAZ, Una regulación confusa (s. Anm. 39), 612.

232 Vgl. ebd., 613.

233 Vgl. BENEDICTUS XVI, Litterae Apostolicae Motu Proprio datae quaedam in Codice Iuris Canonici immutantur „Omnium in mentem“, 26.10.2009: AAS 102 (2010) 8-10.

234 Vgl. CALLEJO DE PAZ, Una regulación confusa (s. Anm. 39), 613 f.

235 Vgl. BIANCHI, La preparazione (s. Anm. 133), 91.

236 Vgl. ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1280.

kann,²³⁷ und der Formpflicht unterliegt, wer von beiden leistet dann die Kautelen bzw. kann sie glaubhaft leisten?

Die Italienische Bischofskonferenz hält im Rahmen der rechtlichen Ehevorbereitung für Eheschließungen, bei denen ein Nupturient katholisch ist und einer offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen, ein Formblatt bereit, das dem Formblatt vorhergehende Erläuterungen der möglichen Fallkonstellationen, Anmerkungen für den Pfarrer und anschließend Anmerkungen für den Ortsordinarius enthält²³⁸.

Für die Situation in Österreich kann man festhalten: „Die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines Partners, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist, kann der Ortsordinarius nach c. 1071 § 2 nur geben, wenn außer einem gerechten und vernünftigen Grund a) die Partner das oben in I. geforderte Versprechen abgeben, b) und beiden Partnern die Zwecke und die Wesenseigenschaften der Ehe, die von keinem der beiden Nupturienten ausgeschlossen werden dürfen, dargelegt werden konnten.“²³⁹ Die von der Österreichischen Bischofskonferenz unter I. geforderten Versprechen sind Kautelen, die minimal von denen der gemischt-konfessionellen Ehe abweichen.

Während für c. 1071 § 1 n. 4 in Deutschland die Erlaubnis des Ortsordinarius notwendig ist, kann für die Erlaubnis zu einer konfessionsverschiedenen Ehe gem. cc. 1124, 1125 die Erlaubnis aufgrund Delegation der Deutschen Bischofskonferenz²⁴⁰ von allen Klerikern mit Traubefugnis erteilt werden²⁴¹. Diese etwas höhere Hürde bzw. andere, hierarchisch auf höherer Ebene angesiedelte Autorität zur Gewährung der Erlaubnis, kann, da die Situation, wie oben gesehen, mit einem von Glauben Abgefallenen als praktizierender Katholik zusammenzuleben und eine Ehe zu führen, schwieriger sein als mit einem anderen praktizierenden oder gleichgültigen Christen, kann vor der Eheschließung durchaus nochmals zur Reflexion beitragen.

Letztendlich und recht eindeutig kann man mit Noach HECKEL feststellen: „Den Ehewerbern soll die kirchliche Eheschließung erst dann verweigert werden dürfen, nachdem sie aperte et expresse alles zurückgewiesen haben, was die Kirche für die Eheschließung voraussetzt. Dies unterstreicht die Gewichtung und Be-

237 Vgl. ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1280.

238 Vgl. CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, *Formulario: Matrimonio tra una persona cattolica e una persona che ha abbandonato notoriamente la fede cattolica* (can. 1071 § 1, 4^o) (s. Anm. 175).

239 ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Dekret zu den Trauungsverböten* (can. 1071) (s. Anm. 141), 19.

240 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Anmerkungstafel [2021]* (s. Anm. 4), 95, Ziffer 23.

241 Vgl. RHODE, *Kirchenrecht* (s. Anm. 31), 249.

deutung, welche der Eheschließungsfreiheit zukommt. Diese muss den Zweifeln, die an der Ernsthaftigkeit der Ehemwilligen bestehen mögen, grundsätzlich vorgehen.“²⁴² Mit der Italienischen Bischofskonferenz kann man sagen: „Die Seelenhirten sollten denen große Aufmerksamkeit schenken, die zwar um die kanonische Ehe bitten, aber zeigen, dass sie nicht ganz bereit sind, sie im Glauben zu feiern. [...] Der Pfarrer sollte diesen unverheirateten Paaren helfen, über die Bedeutung ihrer Wahl nachzudenken und sich in jedem Fall vergewissern, dass sie aufrichtig gewillt sind, die Wahl zu treffen, dass sie aufrichtig bereit sind, das Wesen, die Ziele und die Wesenseigenschaften der christlichen Ehe anzunehmen.“²⁴³ Es ist also zuerst voreheliche Hilfe und pastorale Sorge angebracht, bevor über die Verweigerung der *licentia* nachgedacht werden sollte.

3.3 Beugestrafe (vgl. c. 1071 § 1 n. 5)

Die fünfte Nummer des einschlägigen Kanons behandelt das Vorliegen einer Beugestrafe: „Abgesehen vom Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren bei der Eheschließung eines mit einer Beugestrafe Belegten“ (c. 1071 § 1 n. 5). Hat sich eine Person die Beugestrafe des Interdikts oder der Exkommunikation zugezogen, so ist es dieser verboten, eines der Sakramente zu empfangen (c. 1331 § 1 n. 2 bzw. c. 1332 i.V.m. c. 1331 § 1 n. 2). Der Zweck des hier behandelten Trauungsverbots besteht darin, die Auswirkungen der Beugestrafe, konkret den Ausschluss von den Sakramenten, mit dem Recht auf Eheschließung in Übereinstimmung zu bringen und einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Daher wird der Ortsordinarius eingeschaltet, um zur Bereinigung der Situation beizutragen und die Versöhnung mit der Kirche zu erleichtern²⁴⁴. Mit AYMANS/MÖRSDORF kann man des Weiteren festhalten: „Die Erteilung der Trauerlaubnis bedeutet [...] eine Teilaufhebung dieser Strafe. Die Einschaltung des Oberhirten soll auf den Ernst der Lage aufmerksam machen.“²⁴⁵

3.3.1 Historische Entwicklung

Der c. 1066 CIC/1917 regelte, dass der Pfarrer nicht der Eheschließung einer Person assistieren sollte, die notorisch von einer Beugestrafe betroffen war und

242 HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 429; vgl. auch LÜDICKE, MKCIC, 1071/11, Rdn. 11 (Stand 2015).

243 „I pastori d'anime prestino grande attenzione a coloro che, pur chiedendo il matrimonio canonico, dimostrano di non essere pienamente disposti a celebrarlo con fede. [...] Il parroco aiuti questi nubendi a riflettere sul significato della loro scelta e accerti, in ogni caso, che siano sinceramente disposti ad accettare la natura, i fini e le proprietà essenziali del matrimonio cristiano.“ (DGMC 43).

244 Vgl. ROBITAILLE, Pastoral care and those things which must precede the celebration of marriage [cc. 1063-1072] (s. Anm. 71), 1269 f.

245 AYMANS/MÖRSDORF, KanR III (s. Anm. 11), 422.

nicht bereit war, sich mit der Kirche zu versöhnen, außer es lag ein schwerwiegender und dringender Grund vor und es wurde eventuell Rücksprache mit dem Ortsordinarius gehalten²⁴⁶. Auch regelte der damalige Kanon, daß auch „öffentliche Sünder“, die die Rekonziliation mit der Kirche ablehnten, davon betroffen waren.²⁴⁷ Dies findet soweit keine Berücksichtigung mehr im CIC/1983,²⁴⁸ was den aktuellen Anwendungsbereich des c. 1071 § 1 n. 5 im Gegensatz zu dem des c. 1066 CIC/1917 einschränkt. Auch das Vatikanum II hebt hervor, dass der Zweck eines Heiratsverbots für Menschen, die sich eine Beugestrafe zugezogen haben, darin besteht, die Versöhnung des Zensierten mit der Kirche zeitlich vor der Eheschließung zu erreichen, auch weil mit der Feier der Eheschließung neue und eigene Aufgaben in der Kirche auf beide Nupturienten zukommen (GS 48)²⁴⁹.

3.3.2 Darstellung und Analyse

Es geht in c. 1071 § 1 n. 5 um das *matrimonium* „eius qui censura innodatus sit.“

Als Zensuren, d.h. Beugestrafen kamen bis zum Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution *Pascite Gagem Dei*²⁵⁰ am 08.12.2021 hauptsächlich die Exkommunikation und das Interdikt in Frage²⁵¹. Die Suspension (c. 1333 § 1), die bis zum 08.12.2021 eine reine Klerikerstrafe war, kam dagegen kaum in Betracht. Zum 08.12.2021 wurde die Regelung bezüglich der „Suspensio, quae clericos tantum afficere potest“ gestrichen, sodass nun auch die Suspension als mögliche, hier zu beachtende Beugestrafe in Frage kommt, auch wenn diese den Sakramentenempfang nicht verbietet.

Es ist recht leicht festzustellen, wenn gegen einen der Nupturienten eine Exkommunikation oder ein Interdikt durch Urteil verhängt oder als bereits eingetretene Tatstrafe per Dekret festgestellt wurde. Zu eruieren, ob einer der beiden Nupturienten sich eine nicht festgestellte Beugestrafe als Tatstrafe (c. 1314) zu-

246 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 101.

247 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 186.

248 Vgl. ZAPP, Die Vorbereitung der Eheschließung (1983) (s. Anm. 11), 754; SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 186.

249 Vgl. ARDITO, Natura del matrimonio (s. Anm. 82), 87.

250 Vgl. FRANCISCUS, Constitutio Apostolica „Pascite Gagem Die“ qua Liber VI Codicis Iuris Canonici reformatur. Rom, 23.05.2021: https://www.vatican.va/content/francesco/la/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html (zuletzt besucht am: 30.09.2022).

251 Vgl. auch ALTHAUS/REINHARDT, Die kirchliche Trauung (s. Anm. 66), Rdn.157.

gezogen hat, wird nicht leicht sein²⁵². In Fragen kämen zunächst einmal Abtreibung (c. 1398) oder Apostasie, Häresie sowie Schisma (cc. 1364.751)²⁵³.

Fraglich ist, ob jemand beim Brautexamen der Wahrheitspflicht unterliegt und an die Beugestrafe, die nicht festgestellt wurde und die nicht öffentlich ist, gebunden ist. Dafür würde die Regelung des c. 1069 sprechen, der allen Gläubigen die Mitteilungspflicht bezüglich *impedimenta* auferlegt, also auch den Nupturienten. Andererseits heißt es in c. 1352 § 2: „Obligatio servandi poenam latae sententiae, quae neque declarata sit neque sit notoria in loco ubi delinquens versatur, eatenus ex toto vel ex parte suspenditur, quatenus reus eam servare nequeat sine periculo gravis scandali vel infamiae“. Laut Noach HECKEL besteht keine Offenbarungspflicht, da c. 1071 § 1 n. 5 die Kenntnis des Trauassistenten voraussetzt²⁵⁴.

Giuseppe TERRANEO ist der Meinung, dass derjenige, der die Ehevorbereitung vornimmt oder der Eheschließung assistieren soll, nur dann verpflichtet ist, die Erlaubnis des Ortsordinarius zu beantragen, wenn ihm im *forum externum* bekannt geworden ist, dass jemand sich eine Zensur zugezogen hat, und wenn es nicht möglich ist, in der Beichte Versöhnung zu finden²⁵⁵.

Im Ergebnis können nicht festgestellte Tatstrafen nur dann das Trauungsverbot des c. 1071 § 1 n. 5 auslösen, „wenn die Straftat am Ort amtlich bekannt geworden ist.“²⁵⁶ In diesem Fall wäre für nicht festgestellte Tatstrafen, die vor Ort unbekannt sind, der Anwendungsbereich des c. 1071 § 1 n. 5 nicht eröffnet. Wenn die Tatbegehung aber bekannt ist und somit ein Ärgernis unter den Gläubigen wahrscheinlich ist, ist die Sache im Zweifel dem Ortsordinarius vorzulegen.

3.3.3 Bedeutung und Anwendung

Grundlage für c. 1071 § 1 n. 5 ist der Grundsatz, dass mit den Beugestrafen²⁵⁷ Exkommunikation und Interdikt Belegte oder jene, die sie sich zugezogen haben, von den Sakramenten ausgeschlossen sind (c. 1331 § 1 n. 2 bzw. c. 1332 i.V.m. c. 1331 § 1 n. 2). Dennoch kann dieses Verbot aber nicht das Naturrecht auf Ehe und freie Wahl des Lebensstandes gänzlich aufheben²⁵⁸. Das Recht auf Ehe kann für einen Getauften nur durch die Feier des Ehesakraments ausgeübt

252 Vgl. ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1280.

253 Vgl. ebd.

254 Vgl. HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 434.

255 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 101.

256 REINHARDT, Art.: Trauungsverbot (s. Anm. 131), 703; ALTHAUS/PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 40), 94.

257 Beugestrafen wurden wegen ihrer Zielrichtung auch Medizinalstrafen genannt.

258 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 100 f.

werden (c. 1055 § 2)²⁵⁹. Der Zweck des Kanons ist darin zu sehen, eine Versöhnung derer mit der Kirche zu erreichen, die sich eine Beugestrafe (Exkommunikation, Interdikt oder Suspension) zugezogen haben²⁶⁰.

Jean-Pierre SCHOUPPE sieht, ähnlich wie TERRANEO (3.3.2), in der oben (3.3.1) angesprochenen Reduzierung des Anwendungsbereichs des c. 1066 CIC/1917 zum aktuellen c. 1071 § 1 n. 5 neben den allgemeinen Zielen des Kirchenrechts,²⁶¹ die jeder Kanonist bei der Rechtsanwendung immer im Hinterkopf hat, vor allem auch die Situation des öffentlichen Bruches mit der kirchlichen Gemeinschaft im Mittelpunkt der Betrachtung und Überlegungen und das bevorstehende oder zu befürchtende Ärgernis (*scandalum*) durch die Feier einer kirchlichen Trauung²⁶² ohne vorherige Versöhnung. Es geht also sowohl um den rechtlichen Schutz der Ehe als auch um die Verhinderung eines Ärgernisses. Auch soll der Medizinalcharakter der Beugestrafe nicht unterlaufen werden,²⁶³ was der Gesetzgeber nicht formalistisch beabsichtigt. Vielmehr macht er auf sein Anliegen der Versöhnung aufmerksam und will offenbar den Erlass der Beugestrafe vereinfachen; sobald die Beugestrafe erlassen ist, erlischt auch der Anwendungsbereich des c. 1071 § 1 n. 5²⁶⁴.

Das Erzbistum Freiburg erteilt z.B. für Missionare und Beichtväter bei Gemeinde- und Gebietsmissionen zum Zweck der Konvalidation von Ehen Vollmacht, „in dringenden Fällen [...] vom Eheverbot [sic!] nach c. 1071 § 1 nn. 4-5 zu befreien.“²⁶⁵ Voraussetzung sind die üblichen Kautelen.

Zur praktischen Anwendung in Österreich kann man festhalten: Sollte die Beugestrafe daher rühren, dass derjenige sich durch Kirchenaustritt die Exkommunikation zugezogen hat, dann erteilt die Österreichischen Bischofskonferenz dem zuständigen Seelsorger die Vollmacht: „Die Österreichische Bischofskonferenz bevollmächtigt hiermit alle Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Assistenz bei der Eheschließung für Trauungen von Katholiken, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, die nach c. 1071 § 1 n. 5 notwendige Trauungserlaubnis für eine Eheschließung mit einem aus der Katholischen Kirche ausgetretenen Partner auszusprechen, wenn es sich um Brautleute handelt, die beide früher noch keine andere kirchliche

259 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 101.

260 Vgl. ebd.

261 Das Kirchenrecht hat eben keine moralische Zielsetzung, sondern die *salus animarum* als Ziel (vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration [s. Anm. 38], 186).

262 Vgl. SCHOUPPE, L'admission à la célébration (s. Anm. 38), 186.

263 Vgl. ebd.

264 Vgl. ebd.

265 ERZBISCHOF VON FREIBURG, Vollmacht für Missionare und Beichtväter bei Gemeinde- und Gebietsmissionen: ABl. Erzdiözese Freiburg (1984) 271-272, 271.

oder zivile Ehe eingegangen sind und folgende Versprechen abgeben.²⁶⁶ Es folgen Kautelen, die minimal von denen der konfessionsverschiedenen Ehe abweichen. Allerdings gilt die Vollmacht nicht, wenn der betreffende Ausgetretene auch offenkundig vom Glauben abgefallen (c. 1071 § 1 n. 4) ist; dann ist die Angelegenheit ebenso dem Ortsordinarius vorzulegen wie in uneindeutigen Fällen²⁶⁷.

Mit HEIMERL/PREE sei nochmals darauf hingewiesen, dass nur verhängte und festgestellte Strafen das hier behandelte Trauungsverbot auslösen, bei reinen, von selbst eingetretenen Tatstrafen aber könnten die Nupturienten ohne Erlaubnis des Ortsordinarius getraut werden²⁶⁸. Der c. 1071 § 1 n. 5 schützt laut Christian HUBER auch die Eheschließungsfreiheit Exkommunizierter und Interdizierter, da sie trotz des oben angeführten Verbots bezüglich des Sakramentempfangs (cc. 1331 § 1 n. 2.1332) mittels der *licentia* des Ortsordinarius dennoch die Ehe schließen können,²⁶⁹ da durch die Erlaubnis gem. c. 1071 § 1 n. 5 auch zugleich das Verbot des c. 1331 § 1 n. 2 in Hinblick auf die beabsichtigte Trauung aufgehoben wird²⁷⁰.

3.4 Konkurrenzen mit dem Partikularrecht – ein Beispiel

Für ihren Zuständigkeitsbereich hat die Deutsche Bischofskonferenz im Allgemeine Dekret zum Kirchenaustritt²⁷¹ vom 15.03.2011 ein partikularrechtliches Trauerverbot erlassen²⁷². Dort heisst es in Teil II Ziffer 2: „Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.“²⁷³

266 ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, Dekret zu den Trauungsverboten (can. 1071) (s. Anm. 141), 18 f.

267 Vgl. ebd., 19.

268 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 197. Vgl. auch ALTHAUS/PRADER/REINHARDT, Das kirchliche Eherecht (s. Anm. 106), 94.

269 Vgl. HUBER, Das Grundrecht auf Freiheit (s. Anm. 12), 122.

270 Vgl. HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 434; LÜDICKE, MKCIC, 1071/12f., Rdn. 14 (Stand 2015).

271 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (s. Anm. 171).

272 Vgl. HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 422-424.

273 DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (s. Anm. 171), 547.

Dieses partikularrechtliche Trauungsverbot für „aus der Kirche ausgetretene Personen“, schließt eine Lücke, da nicht all diese Personen vom Glauben abgefallen (c. 1071 § 1 n. 4) sind oder sich mittels des Austritts zwangsläufig eine Beugestrafe (c. 1071 § 1 n. 5) zugezogen haben. Allerdings wird im novellierten Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 2021 nicht auf dieses partikularrechtliche Trauungsverbot hingewiesen²⁷⁴. Unter C.23.g ist auf Seite 3 aber nur das Erbitten einer Trauerlaubnis gem. „c. 1071 § 1 n. _____“ vorgesehen²⁷⁵. Die Anmerkungstafel nennt nach Aufzählung der Trauverbote gem. c. 1071 § 1 n. 4.5 als Beispiel „durch Kirchenaustritt“²⁷⁶. Ein Hinweis auf das partikularrechtliche Trauungsverbot ist folglich auf dem derzeitigen Ehevorbereitungsprotokoll nicht vorhanden und auch die Bitte um entsprechende Traubefugnis ist derzeit nicht vorgesehen. Auch fehlt auf Seite 3 unten unter B.III²⁷⁷ der Hinweis auf die zu leistenden Kautelen bei Beteiligung eines aus der Kirche ausgetretenen.

C. 1071 § 1 n. 4 tritt, auch wenn bei einem der Nupturienten ein Kirchenaustritt und ein Glaubensabfall vorliegen sollte, selbständig neben II.2 des Allgemeinen Dekretes und keiner von beiden Fällen tritt in Konkurrenz zurück oder wird konsumiert vom anderen,²⁷⁸ weil sie jeweils eine eigenständige Bedeutung haben.²⁷⁹

Auch für die Konkurrenz zwischen II.2 des Allgemeinen Dekretes und c. 1071 § 1 n. 5 gilt, da nicht jeder Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde zugleich eine kirchliche Beugestrafe nach sich zieht,²⁸⁰ dass, aufgrund der jeweils eigenständigen Bedeutung,²⁸¹ keiner von beiden Fällen in Konkurrenz zurücktritt.

274 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Ehevorbereitungsprotokoll [2021] (s. Anm. 1), 88; DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Anmerkungstafel [2021] (s. Anm. 4), 92

275 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Ehevorbereitungsprotokoll [2021] (s. Anm. 1), 90.

276 DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Anmerkungstafel [2021] (s. Anm. 4), 93.

277 Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll. Ehevorbereitungsprotokoll [2021] (s. Anm. 1), 89.

278 Vgl. HAERING, S., Die neue gesetzliche Ordnung der DBK zum Austritt aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde: Klerusblatt. Zeitschrift der katholischen Geistlichen in Bayern und der Pfalz 92 (2012) 251, 251.

279 Vgl. ebd., 251; HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 424.

280 Vgl. HECKEL, Das allgemeine Dekret (s. Anm. 40), 424 f.

281 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, 1071/13f, Rnd. 16 (Stand 2015); andere Ansicht DENNEMARCK, Eheschließung trotz Kirchenaustritt (s. Anm. 12), 115.

Da es sich bei dem Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt vom 15.03.2011 um ein Partikulargesetz handelt, ist dessen Geltungsbereich ausschließlich für das Konferenzgebiet vor dessen Anwendung zu beachten²⁸².

4. ERLAUBNIS DURCH DEN ORTSORDINARIUS GEM. C. 1071 § 1

Nach der Feststellung des Vorliegens eines Trauungsverbotes gem. c. 1071 § 1, d.h. nach Feststellen des Vorliegens des Verbotes, einer konkreten Trauung assistieren zu dürfen, ist gem. c. 1071 § 1 zunächst der Ortsordinarius um Erlaubnis anzugehen.

Sollten Zweifel oder Unsicherheiten (tatsächliche oder rechtliche) bestehen, ob ein Trauungsverbot vorliegt, ist der Sachverhalt auch dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorzulegen²⁸³.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass für jedes vorliegende Trauungsverbot eine gesondert gekennzeichnete Bitte um *licentia* gestellt werden muss. Sowohl wenn eine Person mehrere Tatbestände des c. 1071 § 1 auf sich vereint, als auch wenn z.B. c. 1071 § 1 n. 3 bei beiden Nupturienten vorliegt, weil beide *obligationes naturales* gegenüber Kindern oder Partnern aus einer früheren Verbindung aufweisen²⁸⁴. Die Gewährung der Erlaubnis durch den Ortsordinarius macht des Trauungsverbot gegenstandslos für die vorliegende Trauung.

Die Gewährung der Erlaubnis folgt dem gleichen Prinzip, dem auch die Gewährung von Dispensen von kirchlichen Gesetzen folgen: es geht um die *salus animarum*²⁸⁵. C. 1071 § 1 erlaubt es dem Ortsordinarius, die Gläubigen vom jeweils vorliegenden Verbot zu befreien, das im konkreten Fall ihrem Grundrecht auf Erlösung bzw. ihrem Grundrecht auf Ehe im Wege steht²⁸⁶.

Von ihrer Rechtsnatur her ist die *licentia* ein Einzelverwaltungsakt in Form eines singulären Verwaltungsdekretes,²⁸⁷ der sich nach c. 59 § 2 richtet²⁸⁸.

282 Vgl. HECKEL, N., Der Kirchnaustritt im kanonischen Eherecht – Anmerkungen zur diözesanen Praxis in Deutschland: DPM 27/28 (2020/21) 45-86, 77.

283 Vgl. ZAPP, Die Vorbereitung der Eheschließung (1983) (s. Anm. 11), 754.

284 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 302.

285 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 710.

286 Vgl. ebd.

287 Vgl. RINCÓN-PÉREZ, De la atención pastoral y de lo que debe preceder a la celebración del matrimonio [cc. 1063-1072] (s. Anm. 103), 1131.

288 Vgl. AZNAR GIL, Derecho matrimonial canónico Vol. I (s. Anm. 209), 252.

Während eine Dispens eine Gesetzeslockerung gewährt bzw. ihre Gewährung eine Ausnahme vom Gesetz für den Einzelfall darstellt, ist dagegen „la licencia [...] una condición administrativa, dada por la autoridad competente, para actuar dentro de la comunión jerárquica.“²⁸⁹

Der Kanon sieht jedoch noch einen zweiten Umstand vor, unter dem das Verbot außer Kraft tritt und die Assistenz rechtmäßig und erlaubt ist: Den *casus necessitatis*.

4.1 Erforderlichkeit der Erlaubnis

Zunächst stellt sich die Frage, welcher Ortsordinarius²⁹⁰ laut c. 1071 § 1 zuständig ist: „Da sich das Verbot an den der Eheschließung assistierenden Geistlichen richtet, wäre sein Ortsordinarius zuständig, doch wird in der Praxis derjenige der Brautleute bzw. des katholischen Nupturienten angegangen, was seine Ursache darin haben mag, dass die Trauverbote an die Stelle der verbotenden Ehehindernisse des CIC/1917 getreten sind“²⁹¹. Auch HEIMERL/PREE sehen die Zuständigkeit beim Ortsordinarius des Trauungsortes²⁹². Da die Ehevorbereitung aber in der Regel der Pfarrer eines Wohnsitzes der Nupturienten vornimmt und die Trauungsverbote in der Person des einen oder anderen Nupturienten, der derzeit in einer von c. 1071 § 1 geregelten Situation befindetet, oder dessen Eheschließungen unter besonderen, von c. 1071 § 1 geregelten Bedingungen gefeiert werden soll, stimmt meist einer von deren Ordinarien zu²⁹³. Ulrich RHODE und Heinrich J. F. REINHARDT sowie Rüdiger ALTHAUS sind zwar der Meinung, dass der Ortsordinarius des Trauungsassistenten für die Erlaubnis gem. c. 1071 § 1 zuständig wäre, sehen es aber als gewohnheitsrechtlich gefestigt an, dass die Erlaubnis vom Ortsordinarius des Wohnsitzes der Nupturienten erteilt wird²⁹⁴. Es sei auch darauf hingewiesen, dass bei (auch gewohnheitsrechtlicher) Kozuständigkeit (c. 65 § 1) die *licentia* von einem anderen Ortsordinarius erbeten werden kann, selbst wenn der erste Entscheider diese abgelehnt haben sollte; allerdings müsste zur Erlaubtheit die abschlägige Erstentscheidung bei der Bitte erwähnt

289 AZNAR GIL, *Derecho matrimonial canónico* Vol. I (s. Anm. 209), 252.

290 Zu Begriff und Inhalt: C. 134 § 2 i.V.m. § 1.

291 ALTHAUS, *Die Vorbereitung der Eheschließung* (s. Anm. 28), 1278. Vgl. auch LÜDICKE, MKCIC, 1071/3, Rdn. 3 (Stand 2015); ALTHAUS/REINHARDT, *Die kirchliche Trauung* (s. Anm. 66), Rdn. 245.

292 Vgl. HEIMERL/PREE, *Kirchenrecht* (s. Anm. 39), 195.

293 Vgl. ebd.

294 Vgl. RHODE, *Kirchenrecht* (s. Anm. 31), 54; ALTHAUS/REINHARDT, *Die kirchliche Trauung* (s. Anm. 66), Rdn. 245.

werden und der Nachentscheidende müsste sich beim Erstentscheider nach den Gründen erkundigen²⁹⁵.

Der Grund für die Erlaubniserteilung durch den Ortsordinarius scheint ein doppelter zu sein: Zum einen die Kontrolle über die Erfordernisse der christlichen Ehe sicherzustellen und zum anderen eine gewisse Einheitlichkeit des pastoralen Handelns in dieser Hinsicht zu gewährleisten²⁹⁶.

Zu Beginn wurde bereits das Recht auf Ehe (c. 219) auch in der Kirche als ein Grundrecht der Person und der Gläubigen herausgestellt, das aber weder absolut noch unbegrenzt gilt (cc. 223 §§ 1.2.1058)²⁹⁷. Das Grundrecht auf Ehe kann nur durch entgegenstehendes Recht eingeschränkt werden,²⁹⁸ und dass auch nur aus sehr schwerwiegenden Gründen,²⁹⁹ wie z.B. c. 1077 § 1 zeigt. Grundsätzlich aber sollte der Gesetzgeber oder die zuständige Autorität darauf achten, „die kirchenrechtlichen Beschränkungen [bezüglich des natürlichen Rechts auf Ehe] möglichst gering zu halten.“³⁰⁰ Einschränkungen sind also „nur aus schwerwiegenden Gründen im recht verstandenen Interesse des Wohls der kirchlichen Gemeinschaft und der Institution Ehe“³⁰¹ möglich. Aber auch der Schutz der Nupturienten ist ein legitimer Grund³⁰².

Deswegen muss der Ordinarius bei einer Entscheidung, ob er die erbetene *licentia* gem. c. 1071 § 1 erteilt oder nicht, abwägen, ob der Schutzzweck des jeweiligen Tatbestandes des c. 1071 § 1 in der konkret vorliegenden Gestalt schwerer wiegt als das Recht auf Ehe. Diese Entscheidung trifft der Ortsordinarius – im positiven Fall – mit moralischer Gewissheit³⁰³.

295 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 66. Eventuelle Einschränkungen bezüglich der Ortsordinarien, die als Vikare handeln: ebd., 66 f.

296 Vgl. TERRANO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 95; ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 711.

297 Vgl. SCOPONI, I divieti matrimoniali in casi singoli (s. Anm. 21), 39; DENNEMARCK, Eheschließung trotz Kirchenaustritt (s. Anm. 12), 102 f.

298 Vgl. MONTINI, La responsabilità del parroco (s. Anm. 34), 110.

299 Vgl. DENNEMARCK, Eheschließung trotz Kirchenaustritt (s. Anm. 12), 103.

300 ZAPP, Die rechtliche Ehefähigkeit (1983) (s. Anm. 11), 755.

301 ZAPP, H., Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse: HdbKthKR², 914-926, 915; vgl. auch LÜDECKE, Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse (s. Anm. 41), 1282; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 195; KRÄMER, Kirchenrecht I (s. Anm. 41), 113.

302 Vgl. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 195.

303 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 711.

Gegen die Nichtzulassung zur Trauung kann hierarchischer Rekrus gem. den Vorgaben von cc. 1732-1739 eingelegt werden³⁰⁴.

4.2 Entbehrlichkeit der Erlaubnis

Im Wortlaut heisst es in c. 1071 § 1: „Excepto casu necessitatis, sine licentia Ordinarii loci ne quis assistat:[...]“. Der *casus necessitatis* macht die Erlaubnis des Ortsordinarius also entbehrlich³⁰⁵. Da in diesem Fall der Ortsordinarius nicht angegangen wird oder werden kann oder braucht, scheint es in der Entscheidung dessen, der für die Ehevorbereitung verantwortlich ist, zu stehen, zu beurteilen, ob ein solcher *casus necessitatis* vorliegt³⁰⁶.

Zunächst einmal kann man mittels einer Instruktion der Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum feststellen, dass zwischen dem *casus necessitatis* und dem *casus periculi mortis* durchaus unterschieden wird³⁰⁷. Auch in der Zeit der Vorbereitung des CIC/1983 stellte sich dem *coetus* die Frage, ob der *casus necessitatis* ausreiche oder man eher zum *casus periculi mortis* tendieren wolle; zweiteres aber wollten eine Mehrheit der Konsultoren nicht, da ihnen das für die bereits als Arbeitshypothesen vorhandenen Sachverhalte (heute c. 1071 § 1 nn.1, 2, 4, 6, 7) zu streng erschien³⁰⁸.

Was aber ist nun ein *casus necessitatis*?³⁰⁹ Einen analogen oder ähnlichen Fall sieht TERRANEO im *casus perplexus* des c. 1080 § 1 gegeben³¹⁰. Analog zum c. 1080 § 1 könnte man also sagen: Zu einem Zeitpunkt, an dem schon alles zur

304 Vgl. SCOPONI, I divieti matrimoniali in casi singoli (s. Anm. 21), 75; SCHOUPPE, J. P., Rezension: Gafo, J. / Amor, J. R. (Hrsg.), Matrimonio y Deficiencia Mental: IusEcc 14 (2002) 530-535, 534.

305 Für Rüdiger ALTHAUS gilt die Erlaubnis im *casus necessitatis* als von Recht wegen erteilt und nicht als entbehrlich (vgl. ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung [s. Anm. 28], 1278).

306 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 715.

307 Vgl. SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Instructio ad Rev.mos Ordinarios locorum super probatione status liberi ac denuntiatione initi matrimonii, 04.06.1921: AAS 13 (1921) 348-349, 349.

308 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Acta Commissionis (Comm 1977) (s. Anm. 73), 143.

309 Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER nennt zahlreiche Fundstellen im CIC/1983 für den Begriff: Siehe RIEDEL-SPANGENBERGER, I., Art.: Casus: Campenhausen, A. Frh. von / Riedel-Spangenberg, I. / Seebott, R. (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Band I. A-F. Paderborn 2000, 332-333, 332f.

310 Vgl. TERRANEO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario (s. Anm. 82), 95. Ebenso SEBOTT, R., Das neue kirchliche Eherecht. Freiburg a.M. ³2005, 57.

Trauung vorbereitet ist, auch *omnia parata*-Fall genannt,³¹¹ und die Eheschließung nicht ohne die wahrscheinliche Gefahr eines schweren Nachteils aufgeschoben werden kann, bis die Dispens bzw. Erlaubnis von der zuständigen Autorität erlangt wird, darf der Trauungsassistent oder jemand mit Traulizenz entscheiden, dass ein „Notfall“ gem. c. 1071 § 1 vorliegt und die Erlaubnis des Ortsordinarius nicht nötig ist³¹².

José Ignacio ALONSO PÉREZ nimmt in diesem Zusammenhang auf drei andere Kanones Bezug, nämlich cc. 230 § 3, 844 § 4, 1324 § 1 n. 5. Schließlich kommt er zu dem Ergebnis, dass in c. 1071 § 1 der *casus necessitatis* dann gegeben ist, wenn die Durchführung der vorgeschriebenen Ehevorbereitung inklusive Einholung der Dispensen oder der Erlaubnis aus Zeitmangel nicht möglich ist, da die Feier nicht verschoben werden kann. Grund kann also z.B. eine mangelnde Kommunikationsmöglichkeit mit dem Ortsordinarius³¹³ und gleichzeitig eine dringliche Heirat sein – man denke insbesondere an Kriegszeiten³¹⁴. So kommt auch ALONSO PEREZ zum Ergebnis, dass die Entbehrlichkeit der Entscheidung bezüglich der Erlaubnis durch den Ortsordinarius dann gegeben ist, wenn die Unmöglichkeit der Erlangung der Erlaubnis des Ortsordinarius gem. c. 1071 § 1 innerhalb einer angemessenen Frist objektiv wahrscheinlich/gegeben erscheint³¹⁵.

Rüdiger ALTHAUS leitet den *casus necessitatis* aus einer Analogie zu c. 1079 § 4 her und sieht ihn dann als gegeben an, wenn „der Ortsordinarius nicht mehr auf schriftlichem Weg angegangen werden kann, wobei eine Frist von einer Woche unterstellt wird.“³¹⁶

Der oben genannte entscheidende Grund für die rechtliche Verpflichtung, sich in diesen besonderen Fällen an den Ortsordinarius zu wenden, ist die doppelte Notwendigkeit, die Kontrolle über die Erfordernisse der christlichen Ehe zu ge-

311 Vgl. AMEVOR, *New Approaches to Marriage Preparation* (s. Anm. 11), 150.

312 Vgl. TERRANEO, C. 1071: *La licenza dell'Ordinario* (s. Anm. 82), 95.

313 Vgl. MOSTAZA RODRÍGUEZ, A., *Motrimonio: Manzanares Marijuán, J. u.a. (Hrsg.), Nuevo derecho parroquial. (Biblioteca de autores cristianos 501) Madrid* ²1990, 323-546, 335; ALONSO PÉREZ, *La celebrazione del matrimonio* (s. Anm. 39), 715; FAGIOLO, V., *La preparazione al matrimonio. Normativa canonica per una pastorale matrimoniale comunitaria: MonEcll 119 (1994) 2-52, 46 f.*

314 Vgl. ALONSO PÉREZ, *La celebrazione del matrimonio*(s. Anm. 39), 715; FAGIOLO, *La preparazione al matrimonio*, (s. Anm. 313) 46 f; RIVELLA, M., *Amministrazione e ricezione dei sacramenti in pericolo di morte. Il viatico: QdE 9 (1996) 314-320, 314*; vgl. auch ALTHAUS/PRADER/REINHARDT, *Das kirchliche Eherecht* (s. Anm. 40), 82; HECKEL, *Das allgemeine Dekret* (s. Anm. 40), 431; REINHARDT, *Art.: Trauungsverbot* (s. Anm. 131), 702.

315 Vgl. ALONSO PÉREZ, *La celebrazione del matrimonio* (s. Anm. 39), 715.

316 ALTHAUS, *Die Vorbereitung der Eheschließung* (s. Anm. 28), 1278.

währleisten und eine gewisse Einheit des pastoralen Handelns in dieser Hinsicht zu gewährleisten³¹⁷. Im „Notfall“ aber ist die Einheitlichkeit pastoralen Handelns wohl eher nebensächlich oder nachrangig gegenüber den ebenfalls oben angeführten Prinzipien und Rechten, wie z.B. dem Recht auf eine gültige und erlaubte Eheschließung³¹⁸. Es wäre übertrieben, den *casus necessitatis* des c. 1071 gleichzusetzen mit dem *casus periculum mortis* des c. 1068³¹⁹ und würde das *ius connubii* unrechtmäßig, weil unverhältnismäßig einschränken und das Heil der Seelen behindern³²⁰. Dennoch lässt der Begriff „Notfall“ in der deutschen Übersetzung sprachlich daran denken, dass nahe bevorstehend „eine drohende Gefährdung für Sachen, Tiere oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen eintritt. Dies deckt sich mit den Aufgaben der Feuerwehr“,³²¹ der Polizei oder des Rettungsdienstes, deren Einsatz den Nupturienten erspart bleiben möge. Eventuell wäre als zutreffendere und mit weniger Assoziationen verbundene deutsche Übersetzung der „Notwendigkeitsfall“, der sich ebenso aus dem *casus necessitatis* herauslesen und übersetzen lässt und sachlich zutreffender wäre. Wenn man denn hier hauptsächlich zeitlichen Aspekt der *necessitas* einbezieht, so kann dies auch übersetzt werden i.S.v. Dringlichkeit,³²² Bedrängnis oder Bedürftigkeit³²³ bzw. bedrängende Lage oder Dringlichkeit³²⁴. So wäre neben dem „Notwendigkeitsfall“ auch der „Dringlichkeitsfall“ eine zutreffendere Übersetzung als der „Notfall“. Allerdings wird der „Dringlichkeitsfall“ schon für die Übersetzung des *casus perplexus* des c. 1080 § 1 verwendet,³²⁵ was wiederum zu Unklarheiten führen könnte, auch wenn die beiden *cas(u)s* sich sehr ähneln³²⁶.

317 Vgl. TERRANELO, C. 1071: La licenza dell'Ordinario(s. Anm. 82), 95.

318 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 716.

319 Vgl. MOSTAZA RODRÍGUEZ, Motrimonio (s. Anm. 313), 335; ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 716.

320 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 716.

321 de.Wikipedia.org, Art.: Notfall: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Notfall&oldid=194173134> (zuletzt besucht am: 30.09.2022).

322 Vgl. SLEUMER/SCHMID, Kirchenlateinisches Wörterbuch (s. Anm. 195), 541.

323 Vgl. KÖSTLER, Wörterbuch zum Codex iuris canonici (s. Anm. 194), 232.

324 Vgl. PONS Wörterbuch für Schule und Studium. Latein: Latein – Deutsch. Stuttgart 2016, 594.

325 Vgl. ALTHAUS/REINHARDT, Die kirchliche Trauung (s. Anm. 66), Rdn. 235.

326 Laut ALTHAUS / REINHARDT hat der Dinglichkeitsfall gem. c. 1080 § 1 drei Momente: Zum einen das spätere Entdecken des Hindernisses, weiterhin die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Dispenserteilung durch die zuständige Autorität und zum dritten die Unaufschiebbarkeit ohne schweren Nachteil (vgl. ALTHAUS/REINHARDT, Die kirchliche Trauung [s. Anm. 66], Rdn. 235).

Aber auch wenn der *casus necessitatis* gegeben ist, müssen die Sachverhalte des c. 1071 § 1 dennoch sorgfältig überprüft und entsprechend abgewogen werden, nur eben nicht von der Bistumsverwaltung bzw. vom Ortsordinarius, sondern vor Ort; der Assistent der Trauung, an den sich c. 1071 § 1 richtet, sollte dies vor der Trauung nochmals prüfend durchsehen, denn der *casus necessitatis* des c. 1071 § 1 (ebenso wie die Lebensgefahr des c. 1068)³²⁷ entbindet den Pfarrer oder Verantwortlichen für die Ehevorbereitung bzw. letztendlich den Trauungsassistenten nicht von der Durchführung der Ehevorbereitung oder des Brautexamens, sondern vereinfacht lediglich das Verfahren³²⁸. Wenn der *casus necessitatis* vom Zuständigen festgestellt wurde und die entsprechenden Sachverhalte ausreichend geprüft und abgewogen sind, ist ein „nachträgliches Angehen des Ortsordinarius [...] nicht [mehr] erforderlich.“³²⁹

5. AUSBLICK

Nachdem die Trauungsverbote des c. 1071 auf Beratungen zurückgehen, die bereits Jahrzehnte zurückliegen, wie man das Recht auf Ehe sichern und gleichzeitig die Anforderungen des positiven kirchlichen Rechts begrenzen kann,³³⁰ ist vielleicht ein prüfender Blick auf die Trauungsverbote sinnvoll.

Carmen PENAS GARCÍA z.B. hält es für sinnvoll, zugunsten des Rechts auf Ehe die Anzahl der Ehehindernisse zu verringern und diese ähnlich dem c. 1071 auszugestalten, sodass sie nicht mehr die Gültigkeit, sondern vielmehr nur die Erlaubtheit der Ehe tangieren³³¹.

Weiterhin wäre eventuell interessant, ob es nötig erscheint, weitere Trauungsverbote zu etablieren. Schon immer wurde beobachtet, dass es Faktoren gibt, die eine Ehe in Bezug auf Erfolg und eheliches Glück voraussichtlich beeinträchtigen. Dies sahen Missionare in Bezug auf interkulturelle Ehen in den begonnenen 1970er Jahren. Wenn einer der Nupturienten, der zuvor in einem anderen kulturellen Kontext gewohnt und gelebt hat, auf einmal in einer ganz anderen

327 Wobei, wie gesagt, die Lebensgefahr eine deutlich zu hohe Anforderung wäre und die Anforderungen des „Notfalles“ deutlich übersteigt (vgl. ACEBAL, J. L., Casamiento de aquellos cuyo matrimonio no puede ser celebrando o reconocido según la Ley civil [Canon 1.071.1 2.º]): El matrimonio cuestiones de derecho administrativo-canónico. IX jornadas de la Asociación Española de Canonistas Madrid 29-31 marzo 1989. [Estudios familiares 6] Salamanca 1990, 109-132, 110).

328 Vgl. ALONSO PÉREZ, La celebrazione del matrimonio (s. Anm. 39), 720; RHODE, Kirchenrecht (s. Anm. 39), 247.

329 ALTHAUS, Die Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 28), 1278.

330 Vgl. PEÑA GARCÍA, C., El matrimonio en el ordenamiento canónico. Posibles líneas de reforma legislativa: Revista Española de Derecho Canónico 70 (2013) 195-227, 211.

331 Vgl. ebd., 212, 216, 226.

Kultur oder Gesellschaft seinen Alltag leben und bewältigen soll,³³² kann dies auch zu objektiv vorhersehbaren, subjektiv aber unbewusst oder unreflektiert bleibenden Schwierigkeiten in einer Ehe und Partnerschaft führen. Ob ein Trauungsverbot für kulturell unterschiedlich geprägte Nupturienten derzeit noch so notwendig erscheint, wie es Ludwig JESTER im Jahre 1977 erschien, sei mit Blick auf die immer globalere Welt und mit Blick auf die immer stärker empfundene Diskriminierung von Minderheiten dahingestellt.

Jean-Pierre SCHOUPPE schlägt vor, dass nach dem Modell und Vorbild des c. 1071, den er als nicht abschließend, sondern durchaus bedarfsgerecht auf gesamtkirchlicher oder teilkirchlicher Ebene für erweiterbar hält, den Tatbestand der diagnostizierten Geisteskrankheit, die z.T., so z.B. in Italien, der zivil anerkannten Eheschließung Vorsichtsmaßnahmen vorausgehen lässt, im kirchlichen Recht ebenfalls erlaubnispflichtig durch den Ortsordinarius zu machen, um einer spätere Nichtigkeit der Ehe und Nichtigerklärung der Ehe vorzubeugen und für die Ehe für mehr Stabilität und Dauerhaftigkeit zu sorgen³³³.

Auch wurde in Vorbereitung des CIC/1983 diskutiert, ob ein mögliches Trauungsverbot mit folgendem Inhalt eingefügt werden solle: „de matrimonio eorum qui perdurante priore matrimonio adulterium inter se consummaverunt et matrimonium per civilem actum attentaverunt.“³³⁴ Dies wurde aber postwendend verworfen³³⁵. In der anschließenden Diskussion aber entstand der aktuelle c. 1071 § 1 n. 3³³⁶.

Ein weiterer Vorschlag in der Vorbereitung war, dass es auch ein Trauungsverbot geben solle für die, „qui non fuerunt educati in fide catholica.“³³⁷ Auch dies wurde von den Konsultoren abgelehnt, weil die Anzahl derer *de facto* zu groß wäre und es ein Unterschied sei, ob man den Glauben durch positives Tun oder Denken ablehne oder ob man ohne eigene Schuld keinen (ausreichenden) Glauben habe³³⁸.

332 Vgl. JESTER, L., *Transcultural Marriage – A Basis for a New Impediment*: StudCan 11 (1977) 339-349, 339.

333 Vgl. SCHOUPPE, Rezension (s. Anm. 304), 534.

334 COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, *Acta Commissionis* (Comm 1977) (s. Anm. 73), 143.

335 Vgl. ebd.

336 Vgl. ebd., 145.

337 Ebd., 144.

338 Vgl. ebd.

Frank SANDERS, der sich in seiner Dissertation aus dem Jahre 2005 mit HIV/AIDS beschäftigt hat,³³⁹ hält als eventuell weiteres diskutables oder zumindest überlegenswertes Trauungsverbot die HIV- bzw. AIDS-Erkrankung eines der Nupturienten³⁴⁰ wegen einer moralischen/ethischen Beischlafsunfähigkeit³⁴¹. Die Erweiterung des c. 1084³⁴² oder von c. 1095 n.3³⁴³ würden sich nach genauerem Hinsehen SANDERS als widerrechtlich erweisen³⁴⁴.

Michael SMITH FOSTER schlägt neben der im CIC/1983 vorgeschriebenen und durch die jeweilige Bischofskonferenz näher geregelten Ehevorbereitung noch vor, dass eine Wiederheiratsvorbereitung (*remarriage preparation*) auch sinnvoll sein könnte,³⁴⁵ um Nupturienten und v.a. auch deren Kinder auf eine erneute Heirat (z.B. nach aufgelöster oder nichtiger vorheriger Ehe) und auf die neue, sicherlich nicht immer ganz einfache Situation vorzubereiten³⁴⁶. Dies könnte auch eine ernst zu nehmende Gefahr sein, die die Dauerhaftigkeit der Ehe bedroht. Durch ein Trauungsverbot könnte dieser Situation das Unerwartete und Unvorbereitete genommen werden.

Peter Kwame AMEVOR betont die Wichtigkeit der Ehevorbereitung und beklagt die mangelnde oder mangelhafte Ehevorbereitung³⁴⁷. Die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen allein aber kann den „Erfolg“ oder die Stabilität nicht

339 Vgl. SANDERS, F., AIDS als Herausforderung für die Theologie. Eine Problematik zwischen Medizin, Moral und Recht. (Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici Beiheft 43) Essen 2005.

340 Vgl. LÜDECKE, N., Rezension zu: Sanders, F., AIDS als Herausforderung für die Theologie. Eine Problematik zwischen Medizin, Ethik und Recht: DPM 14 (2007) 647-650, 648.

341 Vgl. SANDERS, AIDS als Herausforderung für die Theologie (s. Anm. 339), 308.

342 Vgl. ebd., 195-216.

343 Vgl. ebd., 270-288.

344 Vgl. LÜDECKE, Rezension (s. Anm. 340), 648 f.

345 Papst FRANZISKUS sieht nicht erst bei der Absicht der Wiederheirat einen Anlass dafür, dass Menschen aus gescheiterten Ehen oder Partnerschaften eine besondere seelsorgliche Aufmerksamkeit erfahren, sondern fordert spezielle pastorale Begleitung von Paaren, die das Scheitern ihrer Ehe erlebt haben und eventuell schon in einer neuen Ehe leben oder zivil wiederverheiratet sind (vgl. FRANCISCUS, Prefazione al „Itinerari catecumenali per la vita matrimoniale“, Dicasterium pro Laicis, Familia et Vita [Hrsg.], Itinerari catecumenali per la vita matrimoniale. Orientamenti pastorali per le Ciese particolari. Rom 2022, 7-11, 9 f.). Hierzu soll ein weiteres Dokument des Heiligen Stuhls erscheinen.

346 Vgl. SMITH FOSTER, The promotion of the canonical rights of children (s. Anm. 12), 240-267.

347 Vgl. AMEVOR, New Approaches to Marriage Preparation (s. Anm. 11), 157.

gewährleisten³⁴⁸. Deswegen sehen die cc. 1063-1065 einen pastoralen Teil der Ehevorbereitung vor, der u.a. die Einführung in christliche, katholische und kirchliche Lehre, Regeln, Prinzipien und Grundsätze umfasst (c. 163 nn. 1.2)³⁴⁹. AMEVOR hält ein Ehecatechumenat³⁵⁰ von wenigstens drei Monaten für notwendig, während derer mindestens drei Seminare/Kurse angeboten und besucht werden müssen,³⁵¹ um inhaltlich einigermaßen adäquat auf die kirchliche Trauung und die Ehe vorbereitet zu sein. Mangelnde Vorbereitung, die ebenso zu Schwierigkeiten in einer christlichen Ehe führen kann, wäre eventuell eine gangbare und überprüfbare Alternative als zu erlassendes Trauungsverbot, das vorhersehbare Schwierigkeiten und mangelnde Reflexion von Seiten der Nupturienten präventiv angehen und eventuell vermindern oder ausräumen könnte, zumindest aber bewusst machen würde. Auch wäre dies nicht mit einer Art Überprüfung oder Prüfung von christlicher Erziehung verbunden, sondern würde schlicht die Zeit und Inhalte der Phase der Ehevorbereitung im engeren Sinn intensivieren.

Abschließend also kann festgestellt werden, dass es durchaus auch andere / weitere Tatbestände gäbe, die ähnlich denen des c. 1071 § 1 zu regeln wären. So verfolgt der weithin unbekannt und wenig beachtete c. 1071 sowohl pastorale, als auch rechtliche Anliegen,³⁵² die jedenfalls ihre Berechtigung haben und so schon im Vorfeld der Ehe bei aufmerksamer Beachtung und Prüfung durchaus die eine oder andere eventuell später (dann nicht) auftretende Schwierigkeit in der einen oder anderen zu schließenden Ehe zu vermeiden sucht und weiß.

* * *

348 Vgl. AMEVOR, *New Approaches to Marriage Preparation* (s. Anm. 11), 158.

349 Vgl. ebd.

350 Auch Papst FRANZISKUS hält eine intensivere Ehevorbereitung in Form eines „neuen Katechumenats zur Vorbereitung der Ehe“ für notwendig (vgl. FRANCISCUS, *Prefazione al „Itinerari catecumenali per la vita matrimoniale“*, 7) und verweist auf das neue Dokument des Dikasteriums für Laien, Familie und Leben (vgl., *Dicasterium pro Laicis, Familia et Vita* [Hrsg.], *Itinerari catecumenali* [s. Anm. 345]).

351 Vgl. AMEVOR, *New Approaches to Marriage Preparation* (s. Anm. 11), 195.

352 Vgl. SCHOUPPE, *L'ammissione à la célébration* (s. Anm. 38), 187; DERS., *L'ammissione alla celebrazione del matrimonio alla luce del can. 1071. Profili giuridici e pastorali*; Ortiz, M. A. (Hrsg.), *Ammissione alle nozze e prevenzione della nullità del matrimonio* Convegno. (Monografie giuridiche / Pontificia Università della Santa Croce 26) Milano 2005, 213-255, 213.

ABSTRACTS

Dt.: Der weithin unbekannt und wenig beachtete c. 1071 verfolgt sowohl pastorale als auch rechtliche Anliegen, indem er versucht, rechtlich auf unterer Ebene nicht einfach zu klärenden Sachverhalte zur Klärung und Entscheidung an den Ortsordinarius zu verweisen und für die Nupturienten in Zukunft schwierige Situationen anzusprechen und bewusst zu machen. Die in c. 1071 § 1 nn. 1-7 CIC geregelten Tatbestände haben jedenfalls ihre Berechtigung und können helfen, schon im Vorfeld der Ehe durch aufmerksame Beachtung und Prüfung die eine oder andere eventuell später (dann nicht) auftretende Schwierigkeit bereits vorehelich in den Blick zu nehmen und zu vermeiden oder zu entschärfen.

Ital.: Il c. 1071, largamente sconosciuto e poco osservato, persegue preoccupazioni sia pastorali che giuridiche, cercando di rinviare all'Ordinario del luogo le questioni che non sono facili da chiarire a livello inferiore per ottenere chiarimenti e decisioni e per affrontare e rendere consapevoli le situazioni difficili per i nupturienti in futuro. I fatti regolati nel c. 1071 § 1 nn. 1-7 CIC sono in ogni caso giustificati e possono aiutare, già nel periodo precedente il matrimonio, con un'attenzione e un esame attenti, a prendere in considerazione ed evitare o disinnescare l'una o l'altra difficoltà che potrebbe (poi non) sorgere in seguito.